

U.S. TAX TELEGRAM

AKTUELLE THEMEN IM U.S. STEUERRECHT | SEPTEMBER 2025

Inhalt

I.	Einleitung – die US-Steuerreform 2025	2
II.	Einkommensteuer	2
1.	Allgemeine Änderungen	2
2.	Die fiktive Zurechnung ausländischer Kapitalgesellschaften	3
a.	Zurechnungsmechanismus nach der US-Steuerreform 2017	3
b.	Zurechnungsmechanismus nach der US-Steuerreform 2025	8
III.	Unternehmensteuern	11
1.	GILTI (2017) bzw. NCTI (2025)	11
a.	GILTI nach der US-Steuerreform 2017	13
b.	NCTI nach der US-Steuerreform 2025	14
2.	FDII (2017) bzw. FDDEI (2025)	20
a.	FDII nach der US-Steuerreform 2017	20
b.	FDDEI nach der US-Steuerreform 2025	21
3.	Anrechnung ausländischer Steuern – Änderung der Quellenregeln bei grenzüberschreitenden Warenverkäufen	21
4.	Weitere Änderungen bei der US-Körperschaftsteuer	24
5.	Rechtsgeschäfte zwischen Personengesellschaften und ihren Gesellschaftern (<i>Disguised Transactions</i>)	27
IV.	Auswirkungen des OBBBA auf die Besteuerung der Einzelstaaten und Gebietskörperschaften	29
V.	Nachlass- und Schenkungsteuer	31
	Tax and the City	37

I. Einleitung – die US-Steuerreform 2025

Die letzte größere US-Steuerreform wurde Ende 2017 mit einfacher Mehrheit im Senat verabschiedet und trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Da die Steuerreform nicht aufkommensneutral war und keine 60 %-Mehrheit im Senat erzielte (*Super Majority*), waren lediglich die Änderungen der Körperschaftsteuer permanent, die Änderungen der Einkommen- und Nachlasssteuer hingegen waren nur für einen beschränkten Zeitraum anwendbar, der nach den damaligen Vorschriften zum 31. Dezember 2025 ausgelaufen wäre (*Sunset Provision*). Mithin war vor Ende des Jahres 2025 eine weitere Steuerreform zu erwarten.

In den USA ist der normale Weg der Steuergesetzgebung, dass ein Gesetzentwurf sowohl im Repräsentantenhaus als auch im Senat diskutiert und verabschiedet wird. Die in den beiden Häusern mit einfacher Mehrheit verabschiedeten Versionen kommen dann in einen Vermittlungsausschuss (*United States Congressional Committee on Taxation*), in dem von Vertretern beider Parteien eine einheitliche Version erarbeitet wird. Diese wird dann zur Abstimmung in das Repräsentantenhaus eingebracht und nach Zustimmung mit einfacher Mehrheit in den Senat eingebracht. Wird es im Senat mit einfacher Mehrheit verabschiedet, geht das Gesetz zur Unterschrift an den Präsidenten. Änderungen der vom Vermittlungsausschuss vorgelegten Version sind im Repräsentantenhaus die Regel, aber auch die dort verabschiedete Version wird im Senat normalerweise noch einmal modifiziert.

Viele Dinge passieren im derzeitigen politischen Umfeld der USA nicht wie gewohnt. So wurde die von Donald Trump vorgeschlagene Steuerreform nur in das Repräsentantenhaus eingebracht und kam dann unmittelbar in den Vermittlungsausschuss. Die vom Haus verabschiedete und vom Ausschuss modifizierte Version wurde dann in den Senat eingebracht und nach signifikanten Änderungen mit einfacher Mehrheit verabschiedet. Donald Trump hat den *One Big Beautiful Bill Act* (OBBA) am 4. Juli 2025 ratifiziert.

Wir diskutieren nachfolgend die wesentlichen Gesetzesänderungen, soweit diese für hauptsächlich internationale Sachverhalte relevant sind.

II. Einkommensteuer

I. Allgemeine Änderungen

Mit Ausnahme der fiktiven Zurechnungsvorschriften haben sich bei der US-Einkommensteuer nur geringe Änderungen ergeben:

- Der durch die Steuerreform 2017 von 39,6 % auf 37 % verringerte Höchststeuersatz unterliegt nun nicht mehr der *Sunset Clause* und ist deshalb permanent.
- Der durch die Steuerreform 2017 auf USD 15.000 (bzw. USD 30.000 bei Verheirateten mit Zusammenveranlagung) eingeführte Abzugsbetrag (*Standard Deduction*) wurde auf USD 15.750 bzw. USD 31.500 erhöht und ist nun permanent. Der Betrag wird zudem jährlich an die Inflation angepasst.

- Auch die durch die Steuerreform 2017 auf USD 10.000 reduzierte Abzugsfähigkeit der Einkommensteuer auf Ebene der Einzelstaaten und Kommunen wird permanent gemacht. Die Abzugsfähigkeit wird auf USD 40.000 erhöht, unterliegt jedoch einer Abschmelzung bei einem bereinigten Bruttoeinkommen (*Adjusted Gross Income*) ab USD 500.000. Diese Vorschrift ist temporär und läuft Ende 2029 aus.
- Die durch die Steuerreform 2017 bis Ende 2025 reduzierten bzw. eliminierten Freibeträge, Sonderausgaben und Werbungskosten werden permanent gemacht. Dies betrifft z.B. die beschränkte Abzugsfähigkeit von Hypothekenzinsen für selbstgenutztes Wohneigentum und das Abzugsverbot von Fremdkapitalzinsen im Zusammenhang mit Einkünften aus Kapitalvermögen.

2. Die fiktive Zurechnung ausländischer Kapitalgesellschaften

Eine signifikante Änderung sieht der OBBBA bei der fiktiven Zurechnung ausländischer Kapitalgesellschaften vor. Danach wird das Verbot der Abwärtszurechnung (*Downward Attribution*), das vor der Steuerreform 2017 bestand, wieder in Kraft gesetzt. Dies sollte zu einer deutlichen Reduzierung der Offenlegungspflichten führen, die Steuerpflichtige und deren Berater in den vergangenen Jahren belastet und frustriert haben. Um die Thematik darzustellen, wird zunächst die Ausgangslage nach der US-Steuerreform von 2017 dargestellt.

a. Zurechnungsmechanismus nach der US-Steuerreform 2017

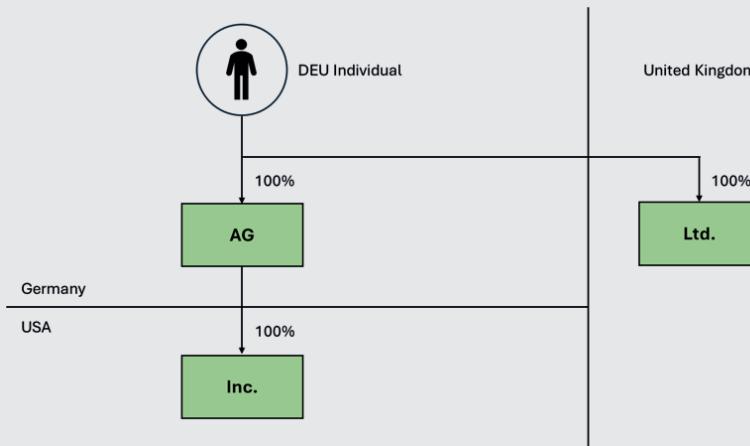
Zweifache Zurechnung an die Muttergesellschaft (*Downward-downward Attribution*)

Bei einer Beteiligung an einer ausländischen Körperschaft von mindestens 10 % durch US-Anteilseigner ist die Offenlegung bestimmter Sachverhalte vorgeschrieben. Bei einer Beteiligung an einer ausländischen Körperschaft von mehr als 50 % (nur Beteiligungen von 10 % oder mehr gehen in die Bestimmung ein) liegt eine *Controlled Foreign Corporation* – CFC – vor, bei der darüber hinaus auch bestimmte Einkommensteile (*Subpart F Income* sowie *GILTI*) unabhängig von einer tatsächlichen Ausschüttung auf Ebene der US-Muttergesellschaft besteuert werden (Hinzurechnungsbesteuerung).

Mit der US-Steuerreform 2017 wurden bestehende Vorschriften zur Zurechnung von Anteilsbesitz derart geändert, dass auch ausländische Schwester-Kapitalgesellschaften für Zwecke der Offenlegung als CFC qualifiziert wurden. Dies erfolgt über die fiktive Zurechnung (*Constructive Attribution*) der Anteile an einer Schwestergesellschaft, wie das nachfolgende Beispiel zeigt.

Beispiel 1

Ein deutscher Steuerpflichtiger hält die Anteile an einer US-*Inc.* sowie einer Drittlands-Kapitalgesellschaft.



Für den Steuerpflichtigen ergaben sich durch die US-Steuerreform 2017 die folgenden Konsequenzen:

- Da der deutsche Steuerpflichtige mindestens 50 % der AG-Anteile hält, wird die AG so behandelt, als wäre sie Eigentümerin von allen anderen Beteiligungen des deutschen Steuerpflichtigen (IRC § 318(a)(3)(C)). Damit wird die Ltd. nach IRC § 318(a)(5)(A) so behandelt, als wäre sie eine Tochtergesellschaft der AG. Dies wird lediglich für die wiederholte Anwendung der Zurechnungsvorschriften (*Attribution Rules*) relevant, es hat jedoch keine materiellen Steuerkonsequenzen.
- In einem zweiten Schritt werden die Zurechnungsvorschriften erneut angewandt. Da die AG mindestens 50 % an der Inc. hält, wird die Inc. so behandelt, als würde sie alles besitzen, was die AG besitzt, mithin auch die Anteile an der Ltd. (sog. *Downward Attribution*).
- Da die Inc. folglich mehr als 50 % der Ltd. hält (sog. *Constructive Ownership*), ist die Ltd. eine CFC (IRC § 957). Durch diese fiktive Zurechnung resultiert zwar nicht, dass der Inc. etwaiges *Subpart F Income* oder *GILTI*-Einkünfte von der Ltd. hinzugerechnet werden, da sie weder direkt noch indirekt (über eine andere Personen- oder Kapitalgesellschaft) beteiligt ist. Jedoch ergeben sich Form 5471-Offenlegungspflichten der Drittlands-Schwesterkapitalgesellschaft.

Die US-Finanzverwaltung hat mit IRS Notice 2018-13 klargestellt, dass eine solche fiktive Beteiligung (*Constructive Ownership*) der Anteile von Schwesterkapitalgesellschaften nicht ausreicht, um die Offenlegungspflichten der Schwestergesellschaft auszulösen. Vielmehr wäre zusätzlich erforderlich, dass ein US-Anteilseigner auch direkt

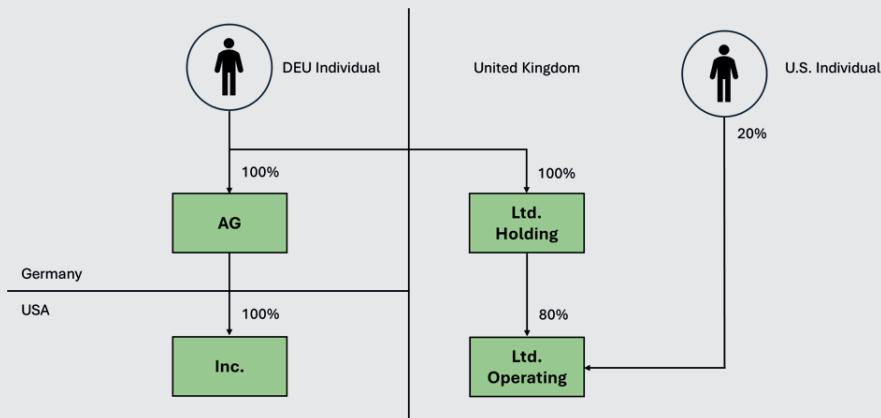
oder indirekt (durch eine andere Gesellschaft) beteiligt ist, wobei die Beteiligungshöhe irrelevant ist. Hält der US-Steuerpflichtige direkt, indirekt und fiktiv mindestens 10 % an der Schwestergesellschaft, ist die Beteiligung offen zu legen. Eine Hinzurechnungsbesteuerung ist jedoch auf die direkte und indirekte Beteiligung beschränkt.

Zurechnung an die Muttergesellschaft (*Upward Attribution*) und nachfolgende Zurechnung auf die Tochtergesellschaft (*Downward Attribution*)

Eine weitere Änderung durch die US-Steuerreform 2017 war die *Upward-downward-Attribution* zur Zurechnung von Anteilsbesitz ausländischer Schwester-Kapitalgesellschaften für Zwecke der Offenlegung als CFC und der Hinzurechnung bestimmter Einkommensteile für bestimmte US-Personen, wie das nachfolgende Beispiel zeigt.

Beispiel 2

Ein deutscher Steuerpflichtiger hält die Anteile an einer US-Inc. sowie einer Drittlands-Kapitalgesellschaft (*Holding*), die wiederum mit 80 % an einer operativen Drittlands-Gesellschaft beteiligt ist. Die restlichen 20 % der Anteile werden von einer US-Person gehalten.



Für den Steuerpflichtigen ergaben sich durch die US-Steuerreform 2017 folgende Konsequenzen:

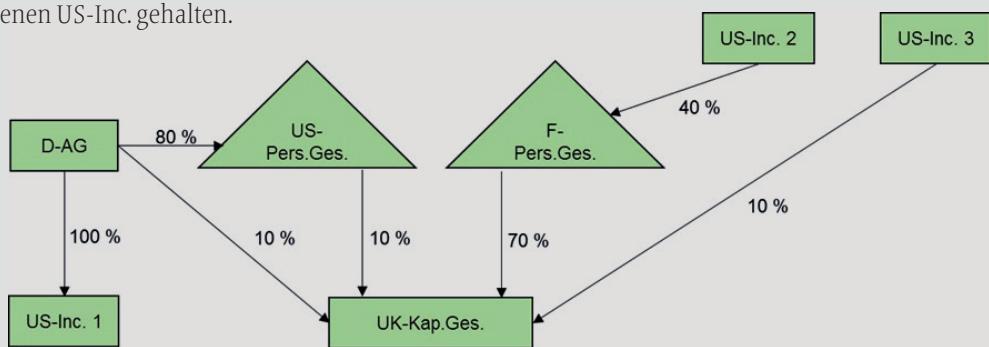
- Da der deutsche Steuerpflichtige mindestens 50 % der AG-Anteile hält, wird die AG so behandelt, als wäre sie Eigentümerin von allen anderen Beteiligungen des deutschen Steuerpflichtigen (IRC § 318(a)(3)(C)). Damit werden die Anteile der Ltd. und deren Tochtergesellschaft nach IRC § 318(a)(5)(A) so behandelt, als wären sie Tochtergesellschaften der AG. Dies wird lediglich für die wiederholte Anwendung der Zurechnungsvorschriften (*Attribution Rules*) relevant, es hat jedoch keine materiellen Steuernkonsequenzen.

- In einem zweiten Schritt werden die Zurechnungsvorschriften erneut angewandt. Da die AG mindestens 50 % an der Inc. hält, wird die Inc. so behandelt, als würde sie alles besitzen, was die AG besitzt, mithin auch die Anteile an den beiden Drittlands-Gesellschaften (*Downward Attribution*).
- Da die Inc. mehr als 50 % der Ltd. hält (*Constructive Ownership*), ist die Ltd. eine CFC (IRC § 957). Durch diese fiktive Zurechnung resultiert zwar nicht, dass der Inc. etwaiges *Subpart F Income* oder GILTI-Einkünfte von der Ltd. hinzugerechnet werden, jedoch ergeben sich Form 5471-Offenlegungspflichten der Drittlands-Schwesterkapitalgesellschaft.
- Da der US-Steuerpflichtige jedoch mehr als 10 % an der Drittlands-Gesellschaft hält, welche durch fiktive Zurechnung als CFC zu qualifizieren ist, unterliegen etwaiges *Subpart F Income* und/oder GILTI-Einkünfte der Drittlands-Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaft der Hinzurechnungsbesteuerung bei dem US-Steuerpflichtigen.

Ein zweites, deutlich komplexeres Beispiel ist geeignet, die praktischen Probleme aufzuzeigen:

Beispiel 3

Eine deutsche AG hält 100 % der Anteile an einer US-Inc. Die AG ist mit 80 % an einer US-Personengesellschaft beteiligt sowie 10 % an einer UK-Kapitalgesellschaft. Die US-Pers.Ges. ist mit 10 % an einer UK-Kapitalgesellschaft beteiligt. An der UK-Kapitalgesellschaft ist weiterhin eine französische Personengesellschaft mit 70 % beteiligt sowie eine weitere US-Inc. mit 10 %. 40 % der Anteile an der französischen Personengesellschaft werden von einer nicht verbundenen US-Inc. gehalten.



Für den Steuerpflichtigen ergaben sich durch die US-Steuerreform 2017 die folgenden Konsequenzen:

- In einem ersten Schritt sind nach IRC § 958(b) die Zurechnungsvorschriften (*Attribution Rules*) anzuwenden, um festzustellen, ob die US-Inc. 1 durch die sog. *Downward Attribution* so behandelt wird, als ob sie einen Anteil an der UK-Kapitalgesellschaft hält (*Constructive Ownership*). Da die AG mindestens 50 % der US-Inc. 1 hält, wird die US-Inc. 1 so behandelt, als würde sie die 10 % Anteile an der UK-Kapitalgesellschaft halten, die von der AG gehalten werden (IRC § 318(a)(3)(C)).
- In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob die indirekte Beteiligung der AG an der UK-Kapitalgesellschaft durch die Beteiligung an der US-Personengesellschaft ebenfalls zu einer *Downward Attribution* führen könnte. Hierzu wird zunächst der (indirekte) Anteil von 8 % (80 % Anteile an US-Personengesellschaft multipliziert mit dem 10 %-Anteil an der UK-Kapitalgesellschaft) durch eine *Upward Attribution* der AG zugerechnet (IRC § 318(a)(2)(A)). Nach IRC § 318(a)(5)(A) wird die AG so behandelt, als würde sie die 8 % an der UK-Kapitalgesellschaft direkt halten. Dies ist jedoch lediglich für die wiederholte Anwendung der Zurechnungsvorschriften relevant, es hat jedoch keine materiellen Steuerkonsequenzen.
- In einem dritten Schritt werden die Zurechnungsvorschriften erneut angewandt. Da die AG mindestens 50 % an der Inc. hält, wird die Inc. so behandelt, als würde sie alles besitzen, was die AG besitzt, mithin auch die Anteile an der UK-Kapitalgesellschaft (*Downward Attribution*). Daraus resultiert, dass die US-Inc. 1 insgesamt 18 % an der UK-Kapitalgesellschaft hält, also die fingiert gehaltenen Anteile i.H.v. 18 % (*Constructive Ownership*).
- In einem vierten Schritt ist zu bestimmen, ob die UK-Kapitalgesellschaft eine CFC ist. US-Inc. 3 hält einen Anteil von 10 % direkt und ist mithin ein Anteilseigner nach IRC § 951(b). US-Inc. 2 hält nach IRC § 958(a)(2) einen 28 %-Anteil indirekt durch ihre Beteiligung an der französischen Personengesellschaft (40 % Anteile an französischer Personengesellschaft multipliziert mit dem 70 %-Anteil an der UK-Kapitalgesellschaft). Nach IRC § 951(b) ist sie deshalb ebenfalls Anteilseigner der UK-Kapitalgesellschaft.

Hieraus ergibt sich folgende Eigentumsstruktur der UK-Kapitalgesellschaft durch US-Gesellschafter:

- 10 % direkte Beteiligung (US-Inc. 3)
 - 28 % indirekte Beteiligung (US-Inc. 2)
 - 18 % fingierte Beteiligung (US-Inc. 1)
-
- 56 % gesamte US-Anteile an UK-Kapitalgesellschaft

Mithin ist die UK-Kapitalgesellschaft nach IRC § 957(a) eine CFC. Durch diese fiktive Zurechnung resultiert zwar nicht, dass der US-Inc. 1 etwaiges *Subpart F Income* oder GILTI-Einkünfte von der UK-Kapitalgesellschaft hinzugerechnet werden, jedoch ergeben sich Form 5471-Offenlegungspflichten der UK-Kapitalgesellschaft (und gegebenenfalls aller Tochtergesellschaften der UK-Kapitalgesellschaft) in der US-Steuererklärung der US-Inc. 1.

In der Praxis ergibt sich für die US-Inc. 1 das Problem der Sachverhaltserfassung. Die AG ist in dem Beispiel nicht an der französischen Personengesellschaft beteiligt. Sie müsste also über die UK-Kapitalgesellschaft deren Gesellschafterkreis ermitteln und würde dann möglicherweise von der Beteiligung der französischen Personengesellschaft und der Direktbeteiligung der US-Inc. 3 Kenntnis erhalten. Das erscheint im vorliegenden Beispiel noch möglich zu sein, da die US-Personengesellschaft auch Anteilseigner der UK-Kapitalgesellschaft ist. Allerdings darf bezweifelt werden, dass die französische Personengesellschaft ihre Eigentümerstruktur einer vollkommen unabhängigen Gesellschaft offenlegt. Noch problematischer wird die Ermittlung der Beteiligungsstruktur, wenn statt der französischen Personengesellschaft ein *Investment Fund* (beispielsweise *Private Equity* oder *Venture Capital Fund*) an der UK-Kapitalgesellschaft beteiligt ist.

In der Praxis sollte die US-Inc. 1 erwägen, die Nicht-Abgabe der möglicherweise erforderlichen Form 5471 in ihrer US-Steuererklärung offenzulegen. Das hierfür einschlägige Formular ist Form 8275 *Disclosure Statement*, auf welchem der Sachverhalt ausführlich dargestellt werden muss. Grundsätzlich sollte es damit möglich sein, Strafen zu vermeiden.

Auch in diesem dritten Beispiel – der durch fiktive Zurechnung entstandenen CFC – hat die US-Steuerreform von 2017 Auswirkungen auf US-*Inbound Investments*. Zwar kann in den dargestellten Fällen der deutschen AG kein GIL-TI zugerechnet werden. Anders wäre dies, wenn auch die US-Inc. an der Drittlands-Kapitalgesellschaft bzw. UK-Kapitalgesellschaft beteiligt wäre (eine Beteiligung von 1 % oder weniger wäre hierfür ausreichend). Unabhängig davon ergibt sich jedoch ein erhöhter Aufwand bei der Bestimmung, inwieweit Offenlegungspflichten vorliegen. Und das umfasst noch nicht einmal die Offenlegung selbst.

Die US-Finanzverwaltung hat nach der Steuerreform von 2017 versucht, viele der unerwünschten Folgen durch die Abwärtszurechnung zu eliminieren, vor allem durch zusätzliche Ausnahmen von den Offenlegungspflichten auf Form 5471. Das ist jedoch nur in begrenztem Umfang gelungen.

b. Zurechnungsmechanismus nach der US-Steuerreform 2025

Die US-Steuerreform 2025 hat das Verbot der Abwärtszurechnung von Aktienbesitz für CFC-Zwecke, das vor der Steuerreform 2017 in IRC § 958(b)(4) vorgesehen war, wieder in Kraft gesetzt. Ergänzend wurde eine neue Bestimmung, IRC § 951B, erlassen, die sich eng auf eine begrenzte Anzahl von Transaktionen konzentrieren soll, die zur ursprünglichen Aufhebung des Verbots der Abwärtszurechnung geführt haben.

Eine der Strukturen, die der Gesetzgeber in 2017 adressieren wollte, war eine nicht-US-Gesellschaft (ausländische Mutter), die mehrheitlich die Anteile an einer US-Tochtergesellschaft hält, und diese US-Tochtergesellschaft wiederum mehrheitlich die Anteile an einer nicht-US-Gesellschaft (ausländische Enkelgesellschaft). Diese ausländische Enkelgesellschaft ist mit einer US-Beteiligung von mehr als 50 % als *Controlled Foreign Corporation* (CFC) zu qualifizieren mit der Folge, dass bestimmte Einkünfte der Hinzurechnungsbesteuerung bei der US-Tochter unterliegen. Dies konnte jedoch durch Übertragung von Anteilen auf die ausländische Mutter oder eine andere aus-

ländische Konzerngesellschaft vermieden werden, obwohl die US-Tochter weiterhin effektive Kontrolle über die ausländische Enkelgesellschaft hat. Durch die Abwärtszurechnung blieb die ausländische Enkelgesellschaft trotz dieser Übertragung eine CFC.

Die Ausnahme vom Verbot der Abwärtszuschreibung ergibt sich aus dem neuen IRC § 951B. Diese Vorschrift führt zwei neue Definitionen ein:

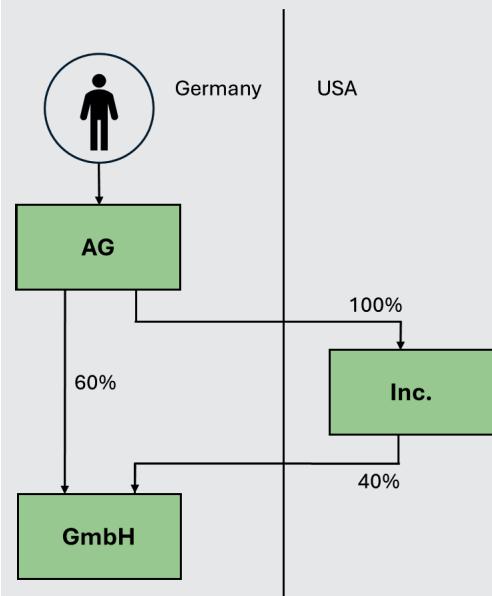
- Der ausländisch kontrollierte US-Anteilseigner (*Foreign Controlled U.S. Shareholder* – FCUSSH).
Gemäß IRC § 951B(b) ist ein FCUSSH eine US-Person, die ein US-Anteilseigner einer ausländischen Kapitalgesellschaft wäre, wenn
 - (a) die Definition eines US-Anteilseigners dahingehend geändert würde, dass die US-Person mehr als 50 % der Aktien des jeweiligen ausländischen Unternehmens besitzen muss, und
 - (b) das in IRC § 958(b)(4) enthaltene Verbot der Abwärtszuschreibung ignoriert würde.
- Die ausländisch kontrollierte ausländische Kapitalgesellschaft (*Foreign Controlled Foreign Corporation* – FCFC).
Gemäß IRC § 951B(c) ist ein FCFC eine ausländische Kapitalgesellschaft, die nach den regulären CFC-Vorschriften als CFC einzustufen wäre, wenn
 - (a) nur die Aktien berücksichtigt würden, die sich im Eigentum von einem oder mehreren FCUSSHs befinden, und
 - (b) das Verbot der Abwärtszurechnung gemäß IRC § 958(b)(4) ignoriert würde.

Diese Bestimmungen sollten dazu führen, dass die CFC-Vorschriften nur auf solche US-Unternehmen angewendet werden, die im Besitz einer (natürlichen oder juristischen) ausländischen Person sind oder von dieser ausländischen Person kontrolliert werden und darüber hinaus direkt oder indirekt Anteile an der ausländischen Kapitalgesellschaft halten, an der auch diese ausländische Person mehrheitlich (mit mehr als 50 %) beteiligt ist.

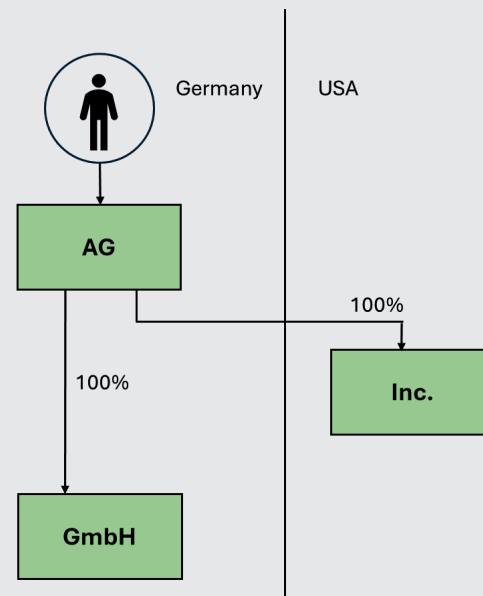
Die Anwendung der CFC-Vorschriften nach IRC § 951B sollte auf diese Weise begrenzt sein, da (a) die Abwärtszurechnung nur dann anwendbar ist, wenn ein Anteilseigner mindestens 50 % der Anteile der betreffenden US-Gesellschaft besitzt, und (b) die betreffende US-Gesellschaft nur verpflichtet ist, einen Teil der ausländischen Einkünfte einzubeziehen, wenn sie direkt oder indirekt Anteile dieser ausländischen Kapitalgesellschaft hält. Nach IRC § 951 besteht keine materielle Steuerpflicht nach den CFC-Vorschriften, wenn die Anteile an einer ausländischen Kapitalgesellschaft nur im Rahmen der fiktiven Zurechnung (*Constructive Ownership*) gehalten werden.

Die beiden nachfolgenden Beispiele verdeutlichen die beiden neuen Definitionen nach IRC § 951B:

Beispiel 4



Beispiel 5



Im Beispiel 4 ist die Inc. ein *Foreign Controlled U.S. Shareholder*, weil bei Anwendung der *Downward Attribution* von der AG, wenn diese zulässig wäre, die Inc. direkt, indirekt und fiktiv mehr als 50 % der GmbH halten würde. Die GmbH ist eine *Foreign Controlled Foreign Corporation*, da nach der *Downward Attribution* von der AG, wenn diese zulässig wäre, ein *Foreign Controlled U.S. Shareholder* mehr als 50 % der GmbH hält. Im Ergebnis wird die GmbH wie eine CFC behandelt, obwohl nur 40 % von einer US-Person gehalten werden. Eine materielle Steuerpflicht resultiert auf GmbH-Ebene aus *Subpart F Income* und *GILTI/NCTI*. Allerdings ergäben sich keine Offenlegungspflichten für andere Tochter-Kapitalgesellschaften der AG.

Im Beispiel 5 ergeben sich die gleichen Qualifikationen der Inc. als ein *Foreign Controlled U.S. Shareholder* und der GmbH als eine *Foreign Controlled Foreign Corporation*, allerdings resultiert daraus keine materielle US-Steuerpflicht, da die Inc. nur fiktiv, nicht auch direkt oder indirekt an der GmbH beteiligt ist. Trotzdem könnten sich jedoch Offenlegungspflichten ergeben, wenn die US-Finanzverwaltung ihre bisherigen Anweisungen auch nach der OBBBA-Steuerreform aufrechterhält.

Darüber hinaus gelten die CFC-Bestimmungen gemäß IRC § 951B(a)(1) nur in Bezug auf US-Tochtergesellschaften und nicht für andere US-Personen, die andernfalls nach den regulären CFC-Regeln als US-Anteilseigner behandelt werden könnten. Selbst wenn die US-Gesellschaft als eine *Foreign Controlled Foreign Corporation* behandelt wird und nach IRC § 951 verpflichtet ist, bestimmte Einkünfte der ausländischen Tochtergesellschaft einzubeziehen,

wird keine andere US-Person, die eine Investition in die Struktur halten könnte, wie z.B. ein 10 %-Anteilseigner der ausländischen Gesellschaft, als US-Anteilseigner eingestuft und unterliegt daher nicht der Hinzurechnungsbesteuerung auf bestimmte Einkünfte.

Um kurz auf das Beispiel 3 zurückzukommen. Nach der US-Steuerreform 2025 ergibt sich folgende Eigentumsstruktur der UK-Kapitalgesellschaft durch US-Gesellschafter:

- 10 % direkte Beteiligung (US-Inc. 3)
 - 28 % indirekte Beteiligung (US-Inc. 2)
 - 0 % fingierte Beteiligung (US-Inc. 1)
-

=> 38 % gesamte US-Anteile an UK-Kapitalgesellschaft

Die UK-Kapitalgesellschaft ist somit keine *Controlled Foreign Corporation*, womit sich keine materiellen Steuerkonsequenzen (Hinzurechnungsbesteuerung) ergeben, es sei denn, die UK-Gesellschaft schüttet Dividenden aus. Auch ist die US-Inc. 1 nicht mehr verpflichtet, die Offenlegung auf Form 5471 vorzunehmen. Unterstellt man, dass die UK-Kapitalgesellschaft 20 oder noch mehr Tochtergesellschaften hat, ist der Wegfall der Offenlegungspflichten signifikant.

Obwohl die Vorschriften des IRC § 951B komplex sind, sollten sie daher in der Praxis die politischen Ziele, die der Kongress ursprünglich erreichen wollte, als er das Verbot der Abwärtszurechnung im Jahr 2017 im Rahmen der damaligen Steuerreform aufhob, gezielter erreichen, ohne all die unbeabsichtigten Kollateralschäden, die seit 2017 entstanden sind.

III. Unternehmensteuern

I. GILTI (2017) bzw. NCTI (2025)

Mit GILTI und FDII wurden durch die US-Steuerreform 2017 zwei neue Einkunftsategorien implementiert. Danach werden global niedrigbesteuerte Einkünfte aus immateriellen Wirtschaftsgütern, das *Global Intangible Low-taxed Income* (GILTI), dem Einkommen der US-Muttergesellschaft zugerechnet, unabhängig von einer tatsächlichen Ausschüttung. Zum anderen werden immaterielle Einkünfte von US-Kapitalgesellschaften aus bestimmten ausländischen Geschäftsaktivitäten, das *Foreign Derived Intangible Income* (FDII) bevorzugt besteuert. Der OBBBA hat Gesetzesänderungen bei beiden Einkunftsategorien vorgenommen.

Controlled Foreign Corporation (CFC)

Hält eine in den USA steuerpflichtige natürliche oder juristische Person Anteile an einer ausländischen Körperschaft, dann kommt es grundsätzlich nur bei einer tatsächlich an die Anteilseigner ausgeschütteten Dividende zu einer US-Besteuerung. Einer zeitlichen Verschiebung der US-Besteuerung insbesondere bei Einkünften aus Kapitalvermögen begegnet das US-Steuerrecht durch zwei Mechanismen: Die Regelungen zur *Controlled Foreign Corporation (CFC)* und zur *Passive Foreign Investment Company (PFIC)*.¹⁾ Beide Vorschriften zielen auf die Verhinderung möglicher steuerlicher Vorteile aufgrund von Investition in eine ausländische Körperschaft ab – mit unterschiedlichen Methoden.

Wie oben bereits beschrieben liegt eine CFC vor, wenn mehr als 50 % der Anteile an einer ausländischen Körperschaft (wert- oder stimmenmäßig) durch in den USA unbeschränkt steuerpflichtige gehalten werden, die jeweils zumindest 10 % (wert- oder stimmenmäßig) an der ausländischen Körperschaft besitzen. Sofern eine ausländische Körperschaft eine CFC darstellt, unterliegen bestimmte Einkünfte (insbesondere sogenanntes *Subpart F Income*) den CFC-Bestimmungen, wonach bestimmte ausschüttungsfähige (aber tatsächlich nicht ausgeschüttete) Einkunftssteile einer CFC bereits zum Zeitpunkt ihrer Realisierung auf Ebene des in den USA steuerpflichtigen Anteilseigners besteuert werden. Eine spätere Ausschüttung unterliegt dann nicht mehr der Besteuerung. Hierbei handelt es sich um eine der Hinzurechnungsbesteuerung nach §§ 7 ff. des AStG vergleichbaren Regelung.

Subpart F Income sind unter anderem passive Einkünfte oder Einkünfte im Zusammenhang mit einer geschäftlichen Tätigkeit, die auf einfacherem Weg in Niedrigsteuerländer verlagert werden können.

Der wichtigste *Subpart F* Bestandteil ist das sogenannte *Foreign Base Company Income*. Dieses setzt sich einerseits aus passiven Einkünften (*Foreign Personal Holding Company Income*) zusammen, wie z.B. Dividenden, Zinsen, Lizenz- und Mieteinnahmen, Annuitäten und Einkommen aus persönlichen Dienstleistungsverträgen. Andererseits gehören dazu auch betriebliche Einkünfte aufgrund von bestimmten Warenverkäufen (*Foreign Base Company Sales Income*). Hierbei handelt es sich um Veräußerungen von beweglichen Waren, wenn der Umsatz unter Beteiligung eines nahestehenden Unternehmens abgewickelt wird und die Produktion oder Extraktion der Ware und der Ge- oder Verbrauch in einem Land außerhalb des Gründungsstaates der CFC stattfindet. Das *Foreign Base Company Income* bleibt unberücksichtigt (daher im Ergebnis kein *Subpart F Income*), wenn es weniger als 5 % des gesamten Gewinns der Körperschaft im Steuerjahr beträgt und die Summe von USD 1 Mio. nicht überschreitet (De-Minimis-Regel). Sofern das *Foreign Base Company Income* jedoch mehr als 70 % des gesamten Gewinnes beträgt, wird der gesamte Gewinn als *Subpart F Income* besteuert.

Wird auf Ebene der CFC *Subpart F Income* realisiert, dann erhöht der auf einen zumindest 10 %-US-Gesellschafter entfallende Gewinnanteil dessen steuerliche Einkünfte. Der Gewinnanteil stellt keine (möglicherweise steuerbegünstigte) Dividende dar, sondern wird als *Ordinary Income* mit den regulären Steuersätzen belastet. Eine spätere tatsächliche Ausschüttung des bereits als *Subpart F Income* versteuerten Einkommens unterliegt keiner weiteren Besteuerung (*Previously Taxed Income – PTI*), mit Ausnahme möglicher Wechselkursdifferenzen. Ausschüttungen von einer CFC, bei denen es sich nicht um bereits versteuertes *Subpart F Income* handelt, stellen Dividenden dar und könnten daher der begünstigten Dividendenbesteuerung (20 %, 15 % oder 0 % Steuersatz, ggf. zuzüglich 3,8 % *Net Investment Income Tax*) unterliegen.

1) IRC §§ 951 ff. und IRC §§ 1291 ff. PFICs werden hier nicht weiter diskutiert..

a. GILTI nach der US-Steuerreform 2017

Die US-Steuerreform 2017 hat signifikante Steuerrechtsänderungen bewirkt und beide Bereiche – nämlich Steuerbelastung sowie Anrechnungssystem – grundlegend verändert. Obwohl sich der Gesetzgeber nicht dazu durchringen konnte, das System der weltweiten Besteuerung mit Anrechnung der im Ausland gezahlten Steuern aufzuheben, wurden eine Reihe von Vorschriften eingeführt, welche eine Annäherung an ein Territorialsystem bewirkt haben. Ziel dieser Vorschriften war es Gestaltungsmisbrauch zu vermeiden, also Gewinne in ausländische Unternehmen zu verlagern und/oder die US-Besteuerung durch Thesaurierung in ausländischen Gesellschaften zeitlich zu verschieben. Viele Vorschriften betreffen weitgehend US-Unternehmen mit ausländischen Sachverhalten (*Outbound Taxation*). Allerdings können die Änderungen auch für ausländische US-Investoren (*Inbound Taxation*) relevant sein.

Mit GILTI wurde eine neue Einkommenskategorie geschaffen, welche – vergleichbar mit dem eingangs dargestellten *Subpart F Income* – dem Einkommen des US-Anteilseigners zugerechnet werden, und zwar unabhängig von einer tatsächlichen Ausschüttung. Dabei wird an die auf Ebene der ausländischen Gesellschaft ermittelten Einkünfte aus immateriellen Wirtschaftsgütern angeknüpft. Allerdings erfolgt diese Ermittlung nicht durch Definition dieser Einkünfte aus immateriellen Wirtschaftsgütern, vielmehr wurde GILTI pauschal unterstellt, wenn der Gewinn des ausländischen Unternehmens eine bestimmte Basisrendite überstieg, die gesetzlich auf 10 % festgelegt wurde. Die darüber hinausgehenden Einkünfte werden regelmäßig als Überrendite bezeichnet, welche der Hinzurechnungsbesteuerung nach GILTI unterliegen (vgl. das Berechnungsbeispiel unten). Wichtig in diesem Zusammenhang sind folgende Feststellungen:

- Die GILTI-Vorschriften sind nur bei ausländischen Tochterkapitalgesellschaften anwendbar, nicht hingegen auf Zweigniederlassungen im Ausland oder auf Beteiligungen an ausländischen Personengesellschaften.
- Die Basisrendite von 10 % betrifft nicht nur die als *Patent Box* bezeichneten IP-Holdinggesellschaften, sondern jede ausländische Gesellschaft. Eine bei der US-Muttergesellschaft hinzuzurechnende GILTI-Steuer ergibt sich insbesondere bei Tochtergesellschaften mit niedrigem Anlagevermögen. Hierunter fallen vor allem Dienstleistungsunternehmen, Banken und Versicherungsgesellschaften, aber auch Vertriebsgesellschaften, die durch die Nichtberücksichtigung von Forderungen und Vorratsvermögen rasch eine hohe Überrendite erzielen.
- Durch eine Steuerbefreiung von 50 % ergibt sich eine effektive Hinzurechnungsbesteuerung i.H.v. 10,5 %, was dem halben US-Körperschaftsteuersatz entspricht. Ab dem Jahr 2026 sollte die Steuerbefreiung jedoch auf 37,5 % reduziert werden, womit sich für die Hinzurechnung nach GILTI eine effektive Steuerbelastung i.H.v. 13,125 % ergeben hätte.
- Die ausländischen Steuern werden in einer separaten Kategorie (*Basket*) erfasst. Sie sind nur zu 80 % anrechenbar, sie können weder vor- noch zurückgetragen werden und eine Verrechnung mit Steuern anderer Kategorien ist unzulässig.

- Der Verwaltungsaufwand für die Berechnung ist sehr hoch, weil die Gewinnermittlung der ausländischen Töchter nach US-Vorschriften zu erfolgen hat. Das war zwar bislang eigentlich auch erforderlich, da die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung bestimmter ausländischer Gesellschaften auf Form 5471 (*Information Return of U.S. Persons With Respect to Certain Foreign Corporations*) offengelegt werden mussten. Jedoch wird die Finanzverwaltung künftig genauer hinsehen, da es jetzt nicht mehr nur um Offenlegung geht, sondern die Steuerbelastung materiell beeinflusst.
- Die GILTI-Vorschriften treffen natürliche Personen, die Anteilseigner einer CFC sind, besonders hart, da die 50 %-Steuerbefreiung bei der Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages nur bei Kapitalgesellschaften anwendbar ist. Darüber hinaus können natürliche Personen die auf CFC-Ebene gezahlte Steuer auf Grund der unterschiedlichen Identität der Steuersubjekte (indirekte Steuer) grundsätzlich nicht anrechnen. Zwar kann ein Wahlrecht nach IRC § 962 ausgeübt werden, wonach bestimmte Einkunftssteile (darunter auch der Hinzurechnungsbetrag nach GILTI) so behandelt werden, als wären sie von einer US-Kapitalgesellschaft realisiert worden. Doch ist im Einzelfall die Vorteilhaftigkeit zu prüfen, da dann eine Ausschüttung fingiert wird, die nicht notwendigerweise für den reduzierten Steuersatz von 20 % qualifiziert. Darüber hinaus sind die *Net Investment Income Tax* von 3,8 % sowie die Effekte bei den Staatssteuern zu berücksichtigen, die bei natürlichen Personen nicht mehr abzugsfähig sind.

b. NCTI nach der US-Steuerreform 2025

Der OBBBA ändert durch IRC § 951A den Anknüpfungspunkt und damit die Besteuerungsgrundlage für das hinzuzurechnende Einkommen eines US- Anteilseigners. Statt wie bisher an die Überrendite (nach entsprechenden Anpassungen) anzuknüpfen, erfolgt die Hinzurechnung nun auf Basis des anteiligen Netto CFC getesteten Einkommens (*Net CFC Tested Income – NCTI*). Daraus ergibt sich eine erhebliche Verbreiterung der Besteuerungsgrundlage für das anteilig hinzuzurechnende Einkommen von CFCs, vor allem bei Tochterunternehmen, die in großem Umfang in materielle Vermögenswerte investiert haben.

Des Weiteren wird durch den OBBBA die Höhe des Steuerfreibetrags in Bezug auf das NCTI (ehemals GILTI) von 50 % auf 40 % des zu versteuernden NCTI reduziert. Damit beträgt der effektive US-Körperschaftsteuersatz 12,6 % (60 % des nach Abzug des Steuerfreibetrags verbleibenden NCTI, multipliziert mit dem Körperschaftsteuersatz von 21 %).

Auch hinsichtlich des zulässigen Anrechnungsbetrags ausländischer Steuern (*Foreign Tax Credit Limitation*) wurden in IRC § 904 Änderungen vorgenommen:

- Anstatt 80 % können zukünftig 90 % der bei einer CFC angefallenen ausländischen Steuern angerechnet werden.
- Die Höhe des zulässigen Anrechnungsbetrags für ausländische Steuern bestimmt sich grundsätzlich danach, in welcher Höhe US-Steuern auf das entsprechende Einkommen angefallen wären. Hierzu ist der

Gewinn der ausländischen Töchter nach US-Grundsätzen zu ermitteln. Allerdings sind nur Ausgaben abzugsfähig, die dem NCTI direkt zugeordnet werden können. Einige Ausgaben, wie beispielsweise Zinsen oder Ausgaben für Forschung und Entwicklung, werden nicht berücksichtigt. Diese Neuregelung dürfte dazu führen, dass ein größerer Teil der ausländischen Steuern als Anrechnungsbetrag zur Verfügung steht, da sich durch die Nicht-Berücksichtigung von Zinsen und F&E Aufwendungen ein höheres im Ausland realisiertes Einkommen (*Foreign Sourced Income*) und damit eine höhere Steueranrechnung ergibt.

Zu einer Hinzurechnungsbesteuerung nach NCTI kommt es nicht, wenn die auf Ebene der ausländischen Tochtergesellschaft gezahlte (effektive) Körperschaftsteuer mindestens 18,9 % beträgt, also 90 % der US-Körperschaftsteuer i.H.v. 21 %.

Das nachfolgende Beispiel vergleicht die Hinzurechnungsbeträge, die sich nach der US-Steuerreform von 2017 sowie der US-Steuerreform von 2025 ergeben:

- Der Fall 1 unterstellt hohes Anlagevermögen von USD 15 Mio. in der ausländischen Tochter-Kapitalgesellschaft sowie einen steuerpflichtigen Gewinn von USD 2 Mio.
- Der Fall 2 geht von einem niedrigen Anlagevermögen von USD 1 Mio. sowie einem steuerpflichtigen Gewinn von USD 2 Mio. aus. Dieses Szenario ist typisch für Dienstleistungsunternehmen oder auch Vertriebsgesellschaften. Wie bereits erwähnt, bleiben Vorratsvermögen und Forderungen unberücksichtigt.

Während sich im Fall 1 keine GILTI-Hinzurechnung ergibt, errechnet sich im Fall 2, also bei Unternehmen mit geringem Anlagevermögen, eine zusätzliche US-Steuerbelastung auf Ebene der US-Muttergesellschaft von ca. USD 61.000.

Nach der Steuerreform von 2025 entfällt die Berücksichtigung der Basisrendite. Vielmehr knüpft die nunmehr als *Net CFC Tested Income Tax* (NCTI) bezeichnete Steuer am *Net CFC Tested Income* an, welches mit den aus GILTI bekannten Modifikationen auf Grundlage des steuerpflichtigen Gewinns ermittelt wird. Unterstellt man die gleiche Ausgangslage wie in den Fällen 1 und 2, ergibt sich eine zusätzliche US-Steuerbelastung auf Ebene der US-Muttergesellschaft von ca. USD 85.000, und zwar unabhängig davon, ob die ausländische Tochtergesellschaft hohes oder niedriges oder kein Anlagevermögen hat. Das ist eine Steuererhöhung von 40 % für Töchter mit niedrigem Anlagevermögen und eine eklatante Steuerbelastung für Töchter mit hohem Anlagevermögen. Signifikant Besteuer – oder sollte man sagen bestraft – wird letztlich jede US-Gesellschaft, die im Ausland mit einer Tochter-Kapitalgesellschaft produziert oder Bodenschätze abbaut oder aus anderen Gründen über ein hohes Anlagevermögen verfügt.

Der in der nachfolgenden Tabelle dargestellte Fall 4 zeigt, dass es zu keiner Hinzurechnungsbesteuerung kommt, wenn die im Ausland gezahlte Körperschaftsteuer 16,28 % beträgt. Im Ergebnis werden die ausländischen Töchter also einer Mindestbesteuerung unterworfen, die nach der US-Steuerreform 2025 alle US-Unternehmen betrifft.

Die Änderung des hinzurechenbaren Einkommens von GILTI in NCTI in IRC § 951A führt dazu, dass im Zusammenspiel mit der Hinzurechnung des *Subpart F* Einkommens ein US- Anteilseigner im Wesentlichen das gesamte Einkommen einer CFC bereits anteilig vor einer tatsächlichen Ausschüttung zu versteuern hat. Wenngleich auch

die relative Höhe des zulässigen Anrechnungsbetrags aufgrund der veränderten Berechnung gestiegen ist, ist die absolute Höhe der anrechenbaren ausländischen Steuern auf 90 % begrenzt, wodurch es weiterhin zu einer Besteuerung eines US- Anteilseigner kommen kann. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn die CFC mindestens einem effektiven ausländischen Steuersatz von 14 % unterliegt (90 % von 14 % ergeben 12,6 %, was dem effektiven US-Einkommensteuersatz nach Berücksichtigung des Steuerfreibetrags gemäß IRC § 250 entspricht).

Beispiel 6

Hinzurechnungsbesteuerung von global niedrigbesteuerten Einkünften aus immateriellen Wirtschaftsgütern - *Global Intangible Low-Taxed Income (GILTI)* bzw. Netto CFC getesteten Einkommens - *Net CFC Tested Income (NCTI)*
Berechnung der US-Steuerbelastung durch Hinzurechnung

	Tax Reform 2017		Tax Reform 2025	
	Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4
I. Ermittlung der Basisrendite				
1. Ermittlung des qualifizierten Anlagevermögens (<i>Qualified Business Assets</i>): Materielle Vermögensgegenstände, keine immateriellen Vermögensgegenstände, kein Vorratsvermögen, keine Forderungen		\$15.000.000	\$1.000.000	
2. Prozentsatz zur Ermittlung der Basisrendite	10,00%			
3. Basisrendite		\$1.500.000	\$100.000	
II. Ermittlung des Einkommens der ausländischen CFC-Gesellschaft				
1. Einnahmen (ermittelt nach US-Grundsätzen)		\$10.000.000	\$10.000.000	\$10.000.000
2. Abzgl. Betriebsausgaben (ermittelt nach US-Grundsätzen)		(\$8.000.000)	(\$8.000.000)	(\$8.000.000)
3. Steuerpflichtiger Gewinn		\$2.000.000	\$2.000.000	\$2.000.000
4. Abzüge				
a. Im Ausland gezahlte Körperschaftsteuer	7,50%	(\$150.000)	(\$150.000)	(\$150.000)
b. <i>Subpart F Income</i>	16,28%	(\$500.000)	(\$500.000)	(\$500.000)
c. Von der CFC in den USA erzieltes Einkommen		(\$100.000)	(\$100.000)	(\$100.000)
5. Zu berücksichtigendes Einkommen (Net CFC-Tested Income)		\$1.250.000	\$1.250.000	\$1.250.000
III. Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags nach GILTI				
1. Zu berücksichtigendes Einkommen (Net CFC-Tested Income)		\$1.250.000	\$1.250.000	\$1.250.000
2. Abzgl. Basisrendite		(\$1.500.000)	(\$100.000)	\$0
3. Summe		\$0	\$1.150.000	\$1.250.000
4. Zzgl. im Ausland gezahlter Körperschaftsteuer vorl. GILTI-Hinzurechnung (Zeile III.4.) /. Stpf. Gewinn (Zeile II.3.) * ausl. Körperschaftsteuer (Zeile II.4.a.)		\$0	\$86.250	\$93.750
5. Summe		\$0	\$1.236.250	\$1.343.750
6. Abzgl. 50 % Steuerbefreiung (Steuerreform 2017) Abzgl. 40 % Steuerbefreiung (Steuerreform 2025)	50,00% 40,00%	\$0 (\$618.125)	(\$618.125) (\$537.500)	(\$499.730)
7. Hinzurechnungsbetrag nach GILTI		\$0	\$618.125	\$806.250
IV. Ermittlung der zusätzlichen Steuerbelastung der US-Muttergesellschaft				
1. Hinzurechnungsbetrag nach GILTI		\$0	\$618.125	\$806.250
2. US-Körperschaftsteuer	21,00%	\$0	\$129.806	\$169.313
3. Abzgl. Anrechnung der ausländischen Steuern (Zeile III.4.) Anrechnung von 80 % (Steuerreform 2017) Anrechnung von 90 % (Steuerreform 2017)	80,00% 90,00%	\$0 (\$69.000)	(\$69.000) (\$84.375)	(\$157.415)
4. Zusätzliche GILTI-Steuerbelastung der US-Muttergesellschaft		\$0	\$60.806	\$84.938

Anwendung von GILTI auf US-Inbound Investments

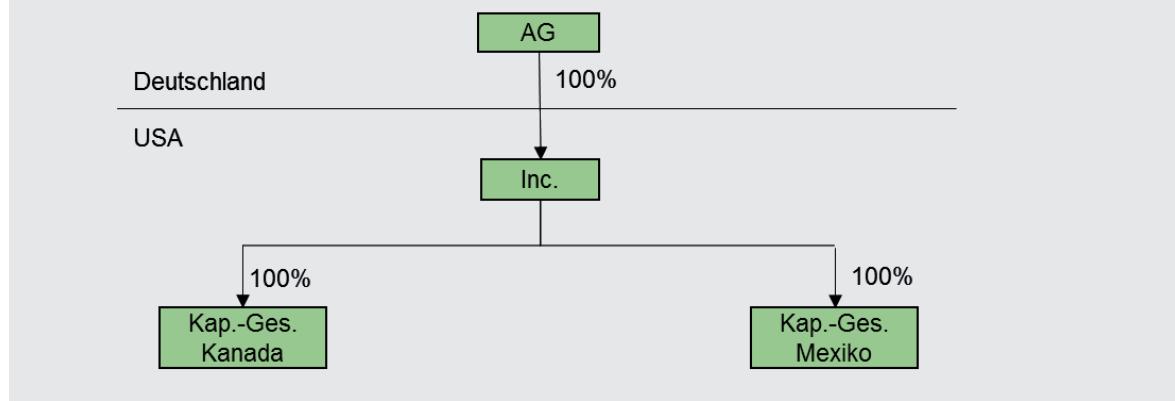
Die dargestellten GILTI-Regelungen sind auf US-*Inbound Investments* nur beschränkt anwendbar. Allerdings gibt es in der Praxis bestimmte Fallgruppen, die im Weiteren kurz dargestellt werden.

United States Holding

Nicht wenige ausländische Unternehmen sehen den nordamerikanischen Markt als eine geographische Einheit, bestehend aus den USA, Kanada und Mexiko. Dementsprechend sind auch die Firmenstrukturen aufgesetzt, und die kanadischen oder mexikanischen Gesellschaften werden von der US-Tochtergesellschaft gehalten. Oftmals werden auch Gesellschaften in anderen südamerikanischen Ländern unter die US-Gesellschaft gehängt.

Beispiel 7

Eine deutsche AG hat eine US-Tochtergesellschaft, die zwei Kapitalgesellschaften in Kanada und Mexiko hält.



Für die GILTI-Vorschriften ist die Konzernstruktur über der US-Gesellschaft irrelevant. Aus US-Sicht handelt es sich jedoch bei den Gesellschaften in Kanada, Mexiko oder anderen Ländern, an denen die US-Gesellschaft (oder andere US-Steuerpflichtige) mit mehr als 50 % beteiligt ist, um CFCs, mit der Folge, dass die GILTI-Vorschriften anwendbar sind. Nach der US-Steuerreform 2025 trifft es nicht mehr nur Dienstleistungs- oder Vertriebsgesellschaften, da die Besteuerung nunmehr an das *Net CFC Tested Income* – ohne Berücksichtigung der Basisrendite – anknüpft.

Sandwich-Strukturen

Bis vor einigen Jahren waren Sandwich-Strukturen nahezu nur bei im Ausland lebenden US-Staatsangehörigen anzutreffen. Da die unbeschränkte Steuerpflicht an die Staatsbürgerschaft anknüpft und die Doppelbesteuerung nicht durch Freistellung ausländischer Einkünfte, sondern lediglich durch Anrechnung der ausländischen Steuer vermieden wird, handelt es sich bei allen (nicht US-) Gesellschaften von im Ausland lebenden Amerikanern um CFCs, wenn diese (oder andere US-Steuerpflichtige) mit mehr als 50 % beteiligt sind. Ein identisches Problem ergibt sich jedoch auch bei Zuzug in die USA von ausländischen Unternehmern bzw. an ausländischen Unternehmen beteiligten Personen.

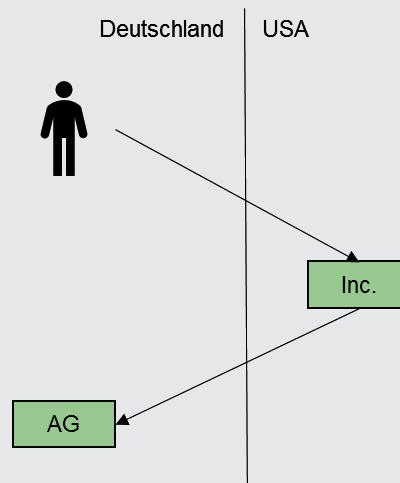
In den letzten Jahren konnten jedoch auch einige *Startup*-Gesellschaften beobachtet werden, die eine US-Gesellschaft gegründet haben, jedoch nicht als Tochter- oder als Schwestergesellschaft des deutschen Unternehmens. Vielmehr wurden die Anteile des ausländischen Unternehmens in die US-Gesellschaft eingebracht (*Delaware Flip*). Die Motivation hierfür kann die Hoffnung sein, beim Börsengang an einer US-Börse eine höhere Bewertung zu erzielen oder auch eine *Venture Capital*-Finanzierung durch einen amerikanischen Geldgeber zu erhalten, die dem ausländischen Unternehmen, welches in der Regel die IP-Rechte hält, nicht zur Verfügung steht.

Aus US-Sicht ist es irrelevant, dass es sich im ersten Fall von US-Staatsbürgern oder anderen in den USA unbeschränkt steuerpflichtigen Personen um rein ausländische Konzernstrukturen ohne jeglichen US-Bezug handelt. Es genügt eine Qualifikation als CFC, wonach nicht nur die Vorschriften zu *Subpart F Income*, sondern nunmehr auch die GILTI- bzw. NCTI-Vorschriften anwendbar sind. Besondere Aufmerksamkeit ist hier der Steuerplanung zu widmen, um die gegenüber Kapitalgesellschaften nachteilige Behandlung für natürliche Personen zu optimieren.

Im Fall von *Startup*-Gesellschaften ist es irrelevant, ob die Gesellschafter der US-Gesellschaft ausschließlich im Ausland ansässig sind. Da es sich um eine US-Gesellschaft mit einer CFC handelt, sind die NCTI-Vorschriften jedenfalls anwendbar.

Beispiel 8

Ein deutscher Steuerpflichtiger hält die Anteile an einer US-Inc., die wiederum die Anteile an einer deutschen AG hält.



2. FDII (2017) bzw. FDDEI (2025)

Um zu vermeiden, dass US-Unternehmen immaterielle Wirtschaftsgüter in Niedrigsteuerländer verlagern, wurde durch die US-Steuerreform 2017 ein vorteilhaftes Steuerregime implementiert, welches ausländisches immaterielles Einkünfte (*Foreign-Derived Intangible Income – FDII*) günstig besteuert.

- Bei FDII handelt es sich um Einkünfte einer US-Körperschaft aus dem Verkauf oder der Lizenzierung von Vermögenswerten oder der Erbringung bestimmter Dienstleistungen im Ausland, wobei dies durch die US-Körperschaft direkt oder eine Zweigniederlassung (*Branch*) erfolgen muss. Mithin erfolgt die Ermittlung dieser Einkommensgröße nach US-Vorschriften.
- Vergleichbar den Vorschriften zu GILTI wird eine kalkulatorische Nettorendite von 10 % auf die getätigten Investitionen (*Qualified Business Asset Investment – QBAI*) unterstellt, welche vom Einkommen abgezogen wird. Das so ermittelte modifizierte Einkommen ist auf in den USA bzw. im Ausland erzieltes Einkommen aufzuteilen.
- Auf den auf das Ausland entfallenden Betrag wird ein Steuerfreibetrag von 37,5 % (in 2025) gewährt, womit sich eine effektive US- Körperschaftsteuerbelastung von 13,125 % ergibt. Das Gesetz hat vorgesehen, dass ab dem 1. Januar 2026 der Steuerfreibetrag auf 21,875 % reduziert werden sollte, was zu einer effektiven Steuerbelastung von 16,40625 % geführt hätte.

a. FDII nach der US-Steuerreform 2017

Mit IRC § 250 wurde durch US-Steuerreform 2017 eine neue Regelung eingeführt, welche insbesondere für US-Körperschaften mit hohen immateriellen Einkünften vorteilhaft ist. Für jeden Veranlagungszeitraum wird ein prozentualer Abzug auf ausländisches immaterielles Einkommen (*Foreign-Derived Intangible Income – FDII*) gewährt, wodurch der effektive US-Körperschaftsteuersatz noch einmal deutlich reduziert wird. Hierzu folgende Anmerkungen:

Nach IRC § 250 ist für FDII ein Freibetrag i.H.v. 37,5 % anzuwenden, womit sich eine effektive US- Körperschaftsteuerbelastung von 13,125 % ergibt.

Die steuerpflichtigen Einkünfte sind – wie bei GILTI – nach Abzug einer Basisrendite von 10 % auf das Anlagevermögen zu ermitteln. Bevorzugt wurden also US-Körperschaften mit geringem Anlagevermögen sowie mit hohen Umsatzerlösen aus immateriellen Produkten, z.B. Software (FDII). Je nach Anteil dieser beiden Größen am gesamten zu versteuernden Einkommen kann sich eine Reduzierung der effektiven Körperschaftsteuerbelastung auf 13,125 % bei ausländischem immateriellen Einkommen.

b. FDDEI nach der US-Steuerreform 2025

Der OBBBA hat auch mehrere Änderungen bei den FDII-Regelungen vorgenommen. Um diese zu implementieren, wurde eine neue Definition in das Gesetz aufgenommen: Das ausländische Einkommen, welches auf Nettobasis – also nach Berücksichtigung von Betriebsausgaben – ermittelt wird (*Foreign Derived Deduction Eligible Income* – FDDEI). FDDEI ist der neue Anknüpfungspunkt für die Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage und ersetzt – ähnlich der bisherigen GILTI-Berechnung – den als Überrendite ermittelten Anknüpfungspunkt (mehr als 10 % des qualifizierten Anlagevermögens – QBAI). Weitere Änderungen sind wie folgt:

1. Während der Steuerfreibetrag bei FDII 37,5 % betrug, wurde durch den OBBBA der Steuerfreibetrag in Bezug auf das FDDEI auf 33,34 % gesenkt. Damit beträgt der effektive Steuersatz einer US-Kapitalgesellschaft auf ihr FDDEI-Einkommen 14 % (66,66 % des nach Abzug des Steuerfreibetrags verbleibenden FDDEI, multipliziert mit dem Körperschaftsteuersatz von 21 %).
2. Betreffend die Ermittlung des FDDEI sieht der OBBBA vor, dass Zinsaufwendungen sowie Ausgaben für Forschung und Entwicklung nicht abzugsfähig sind, sondern nur Ausgaben, die dem FDDEI direkt zugeordnet werden können.
3. Einkünfte aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen im Sinne von IRC § 67(d)(4) (insbesondere Patente, Urheberrechte, Markenrechte, Konzessionen und Geschäfts- oder Firmenwerte) sowie Einkünfte aus der Veräußerung von abschreibungsfähigen Vermögenswerten sind von der Ermittlung des FDDEI ausgenommen. Anders als im Gesetzesentwurf ursprünglich vorgesehen werden jedoch Einkünfte aus der Lizenzierung von immateriellen Vermögensgegenständen an ausländische (natürliche oder juristische) Personen zur Nutzung im Ausland nicht ausgenommen.
4. Die Anwendung der neuen Regelungen kann je nach Sachlage im Einzelfall zu einer Erhöhung des FDDEI und damit zur Verringerung der US-Gesamtsteuerbelastung einer Kapitalgesellschaft führen (z.B. bei Kapitalgesellschaften mit erheblichem Zinsaufwand, aber keinen Einkünften aus der Veräußerung von immateriellen oder abschreibungsfähigen Vermögenswerten). Ebenso kann die Anwendung der neuen Regelungen im Einzelfall zu einer Verringerung des FDDEI und damit zur Erhöhung der US-Gesamtsteuerbelastung einer Kapitalgesellschaft führen (z.B. bei Kapitalgesellschaften mit erheblichen Einkünften aus der Veräußerung von immateriellen oder abschreibungsfähigen Vermögensgegenständen).

3. Anrechnung ausländischer Steuern – Änderung der Quellenregeln bei grenzüberschreitenden Warenverkäufen

Wie bereits erwähnt, vermeidet das US-Steuerrecht eine Doppelbesteuerung grundsätzlich nicht durch Freistellung der im Ausland erzielten Einkünfte, sondern durch Anrechnung der im Ausland gezahlten Steuern. Voraussetzung für eine Anrechnung ist, dass die ausländischen Steuern auf Einkünfte erhoben wurden, die nach den

Vorschriften des US-Steuerrechts (*Sourcing Rules*) als ausländische Einkünfte zu qualifizieren sind (*Foreign Sourced Income*). Die detaillierten Quellenregeln sind in den IRC §§ 861 bis 865 kodifiziert. In diesem Bereich gab es durch den OBBBA Änderungen bei grenzüberschreitenden Warenverkäufen, wodurch multinationale Unternehmen die Doppelbesteuerung verringern und die Anrechenbarkeit ausländischer Steuern optimieren können.

Seit der US-Steuerreform 2017 wurden Einkünfte aus dem Verkauf von in den USA hergestellten Waren ins Ausland als US-Einkünfte qualifiziert, was zu einer Doppelbesteuerung geführt hat, wenn der ausländische Staat ebenfalls Steuern erhebt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn der Verkauf im Ausland durch ein eigenes Büro oder eine andere feste Geschäftseinrichtung (*Office or Fixed Place of Business*) erfolgt und die einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen keine Erleichterung vorsehen.

Die Bestimmung der Quelle erfolgte durch IRC § 863(b)(3), wonach die Qualifikation vom Ort der Produktion abhängig gemacht wurde. Bei Waren, die teilweise in den USA und teilweise im Ausland hergestellt wurden, war die Quelle der Einkünfte auf die jeweiligen Produktionsstandorte aufzuteilen. Warenbestände, die ganz außerhalb der USA hergestellt und in den USA verkauft wurden, waren als ausländische Einkünfte zu qualifizieren. Diese Vorgehensweise hat zu einer Einschränkung der Anrechnung von ausländischen Steuern und damit zur Doppelbesteuerung geführt.

Durch den OBBBA können nunmehr 50 % dieser Einkünfte aus Warenverkäufen im Ausland als Einkünfte aus ausländischen Quellen behandelt werden. Diese Neuregelung gilt für Steuerjahre, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen und gelten nur für Zwecke der Ermittlung des zulässigen Steueranrechnungsbetrags. Für die Anwendung der neuen Regelung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Der Steuerpflichtige muss mit seinem Welteinkommen in den USA steuerpflichtig sein, was bei US-Staatsbürgern, in den USA ansässigen Personen sowie bei in den USA gegründeten Kapitalgesellschaften der Fall ist. Beschränkt steuerpflichtige natürliche oder juristische Personen sind nicht berechtigt.
2. Der Steuerpflichtige muss entsprechend den Voraussetzungen gem. IRC § 864(c)(5) über ein Büro oder eine andere feste Geschäftseinrichtung im Ausland verfügen. Dies ist als eine feste Einrichtung definiert, in der der Steuerzahler ein Gewerbe oder Unternehmen ausübt, vgl. Treas. Reg. §§ 1.864-7(b), (d). Es genügt auch, wenn ein Vertreter die Befugnis hat, Verträge im Namen des US-Herstellers abzuschließen und diese Befugnis regelmäßig ausübt, oder wenn der Vertreter über einen Warenbestand verfügt, aus dem er regelmäßig Bestellungen im Namen des US-Herstellers nachkommt, vgl. IRC § 864(c)(5)(A).
3. Bei den Waren muss es sich um Umlaufvermögen handeln, das allein zum Verkauf im normalen Geschäftsverkehr vorgehalten wird, vgl. IRC § 865(i)(1).
4. Die Waren müssen in den USA produziert worden sein. Als Produktion gelten insbesondere die Erstellung, Herstellung, Fertigung, Extrahierung, Aushärtung und Reparaturen. Der Ort der Produktion wird nach dem Standort der Produktionsstätte des US-Herstellers bestimmt, vgl. Treas. Reg. § 1.863-3(c)(1)(i). Als Produktionsstätte gelten nur materielle und immaterielle Vermögensgegenstände, die Eigentum des US-Herstellers sind und die er zur Warenproduktion verwendet, vgl. Treas. Reg. § 1.863-3(c)(1)(ii).

5. Die Waren müssen zur Nutzung außerhalb der USA verkauft werden. Wenn die Waren an einen fremden Dritten verkauft werden, darf in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Waren zur Nutzung, zum Verbrauch oder zur Entsorgung im Ausland bestimmt sind, es sei denn, dem US-Hersteller ist Gegenteiliges bekannt. In solchen Fällen muss der Verkäufer den Ort der endgültigen Verwendung verifizieren, andernfalls wird der Verkauf als US-Verkauf qualifiziert. Umgekehrt werden Verkäufe an verbundene Unternehmen als für die Verwendung in den USA eingeordnet, wenn der Verkäufer nichts Gegenteiliges nachweist. Verkauft ein US-Hersteller an einen Einzelhändler, dessen Geschäftsmodell der Verkauf von Waren im Ausland ist, darf er davon ausgehen, dass die Waren außerhalb der USA verwendet werden, vgl. Treas. Reg § 1.864-6(b)(3)(ii)(a).
6. Nach IRC § 864(c)(5)(B) ist Voraussetzung, dass das Büro oder die feste Geschäftseinrichtung einen wesentlichen Beitrag bei der Erzielung der Einkünfte leistet. Von einem wesentlichen Beitrag ist auszugehen, wenn es aktiv an der Auftragseinholung, der Verhandlung von Verträgen beteiligt ist oder nicht unerhebliche Serviceleistungen erbringt, Treas. Reg. § 1.864-6(b)(2)(iii). Kein wesentlicher Beitrag liegt dagegen vor, wenn das Büro oder die feste Geschäftseinrichtung nur Verwaltungsfunktionen ausübt, die angebahnten Geschäfte der endgültigen Genehmigung durch den US-Hersteller bedürfen oder das vorgeholtene Warenlager lediglich zur Auslieferung von Bestellungen dient.

Wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, werden für Zwecke der Anrechnung ausländischer Steuern bis zu 50 % der Einkünfte aus Auslandsverkäufen als Einkünfte aus ausländischen Quellen behandelt.

Beispiel 9

Ein US-Hersteller produziert seinen Warenbestand ausschließlich in den USA, verkauft diesen aber ausschließlich in Deutschland über ein feste Geschäftseinrichtung und erzielt damit Einkünfte in Höhe von USD 10 Mio. Nach alter Rechtslage wären diese Einkünfte in Deutschland einer Besteuerung in Höhe von ca. USD 3 Mio. (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) unterlegen und in den USA einer Besteuerung in Höhe von USD 2,1 Mio. Ohne die Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen den USA und Deutschland konnte die deutsche Steuer in den USA nicht angerechnet werden, da aus Sicht des US-Steuerrechts die Auslandsverkäufe als inländische Einkünfte qualifiziert wurden und damit eine Anrechnung nach IRC § 904 unzulässig war. Daraus ergibt sich im Beispielsfall ein effektiver Steuersatz von 51 %.

Nach den Regelungen des OBBBA kann der US-Hersteller nun bis zu USD 5 Mio. der Einkünfte aus seinen Verkäufen in Deutschland als Einkünfte aus ausländischen Quellen behandeln mit der Folge, dass er eine Anrechnung der deutschen Steuer in Höhe von bis zu USD 1,05 Mio. (50 % von USD 2,1 Mio.) der deutschen Steuer von insgesamt USD 3 Mio. in Anspruch nehmen kann. Daraus ergibt sich im Beispielsfall ein effektiver Steuersatz von 40,5 %.

4. Weitere Änderungen bei der US-Körperschaftsteuer

Wegfall der Ein-Monats-Stundungswahl nach IRC § 898(c)

Nach US-Steuerrecht waren bestimmte ausländische Gesellschaften (*Specified Foreign Corporations*) grundsätzlich verpflichtet, das Steuerjahr ihres mehrheitlich beteiligten US-Gesellschafters zu übernehmen.

Als *Specified Foreign Corporation* gilt im Allgemeinen eine kontrollierte ausländische Gesellschaft (*Controlled Foreign Corporation – CFC*), also eine ausländische Kapitalgesellschaft, an der US-Gesellschafter (jeweils mit mindestens 10 % Beteiligung) insgesamt mehr als 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile halten, sowie jede andere ausländische Gesellschaft, bei der ein oder mehrere US-Gesellschafter verpflichtet sind, Einkünfte nach den sogenannten Subpart F-Vorschriften (Hinzurechnungsbesteuerung) oder nach den GILTI-Vorschriften (bzw. nach den NCTI-Vorschriften entsprechend der US-Steuerreform von 2025) in ihrer US-Steuererklärung zu erfassen. Vereinfacht gesagt handelt es sich bei einer *Specified Foreign Corporation* typischerweise um eine ausländische Gesellschaft mit wesentlicher US-Beteiligung, deren Gewinne bereits in den USA steuerpflichtig sind, selbst wenn diese noch nicht ausgeschüttet wurden.

Bislang konnten *Specified Foreign Corporation* nach IRC § 898(c)(1)(B) unter bestimmten Voraussetzungen dafür optieren, dass das Steuerjahr der ausländischen Gesellschaft einen Monat vor dem Steuerjahr des US-Mehrheitsgebers beginnt (*One-month Deferral Election*).

Mit dem OBBBA sind *Specified Foreign Corporation* nunmehr grundsätzlich verpflichtet, dass diese das Steuerjahr ihres mehrheitlich beteiligten US-Gesellschafters übernehmen, eine zeitliche Verschiebung des Steuerjahres ist dann nicht mehr zulässig. Ziel dieser Neuregelung ist es, die zeitliche Erfassung ausländischer Einkünfte enger an den Besteuerungszeitraum der US-Gesellschafter zu koppeln, um so die Möglichkeiten der Steuerstundung bei ausländischen Einkünften zu verringern. Die folgenden beiden Konsequenzen sind bedeutend:

1. Dies kann zu einem erhöhten administrativen Aufwand führen, etwa wenn zusätzliche Zwischenabschlüsse erforderlich werden oder der lokale Jahresabschluss vorgezogen werden muss, um den US-amerikanischen Steuererklärungsfristen zu entsprechen.
2. Darüber hinaus kann der Wegfall der Ein-Monats-Stundungswahl auch die zeitliche Erfassung von *Subpart F*- und NCTI-Einkünften beeinflussen. Dies betrifft vor allem Fälle, in denen sich das lokale Steuerjahr der ausländischen Gesellschaft nicht mit dem US-Steuerjahr deckt. Bei solchen Konstellationen kann es zu einer frühzeitigen Einbeziehung von Auslandseinkünften in die US-Besteuerung kommen, selbst wenn die entsprechenden ausländischen Steuern noch nicht erhoben oder gezahlt wurden. Folge kann ein zeitliches Auseinanderfallen der Steuerbelastung und der Anrechenbarkeit ausländischer Steuern (*Foreign Tax Credit*) sein.

Änderung der Möglichkeiten einer Sofortabschreibung

Grundsätzlich sind Steuerpflichtige in den USA verpflichtet, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von gewerblich genutzten materiellen Wirtschaftsgütern zu aktivieren und diese über deren Nutzungsdauer abzuschreiben.

Durch die US-Steuerreform von 2017 wurde eine Sofort- oder Bonusabschreibung (*Bonus Depreciation*) eingeführt, wonach bestimmte Wirtschaftsgüter im Jahr der Anschaffung sofort abgeschrieben werden konnten. Diese Sonderregelung war temporär und lief ab dem Jahr 2023 schrittweise aus. Mit dem OBBBA wurde nun eine neue permanente 100 %-Sofortabschreibung eingeführt. Dies geschieht zum einen durch die dauerhafte Wiedereinführung und Erweiterung der Sofortabschreibung nach IRC § 168(k) und zum anderen durch die Einführung einer neuen, befristeten Regelung nach IRC § 168(n), wonach eine vollständige Sofortabschreibung für bestimmte Gewerbeimmobilien für die Produktion (Industrie- oder Produktionsimmobilien) vorsieht:

- Durch die Änderung des IRC § 168(k) ist es den Steuerpflichtigen erlaubt, 100 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bestimmter qualifizierter Wirtschaftsgüter (*Qualified Property*), die ab dem 20. Januar 2025 erworben und in Betrieb genommen werden, sofort abzuschreiben. Als qualifiziertes Wirtschaftsgut gelten in diesem Zusammenhang grundsätzlich bestimmte materielle, abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von höchstens 20 Jahren, beispielsweise Maschinen, Anlagen oder sonstige kurzfristig in der Produktion, im Transportwesen oder in anderen aktiven Geschäftsbetrieben eingesetzte Wirtschaftsgüter. Diese Regelung ist nunmehr permanent.
- Darüber hinaus enthält der OBBBA eine neue, zeitlich befristete Regelung in IRC § 168(n), wonach bestimmte Gewerbeimmobilien (*Qualified Production Property*) sofort in voller Höhe zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme abgeschrieben werden können. Dies erstreckt sich auch auf die Renovierung oder Erweiterung bestehender Immobilien. Voraussetzung ist, dass mit dem Bau nach dem 19. Januar 2025 und vor dem 1. Januar 2029 begonnen wird, und die Inbetriebnahme bis spätestens 1. Januar 2031 erfolgt. Diese Sofortabschreibung ist nur für Produktionsimmobilien möglich, nicht jedoch für Verwaltungsgebäude. Die Immobilie muss in den USA belegen sein. Ein Bauträger oder Investor, der eine solche Immobilie an eine Produktionsfirma verkauft oder vermietet, kann die Sonderabschreibung nicht in Anspruch nehmen.

Die Erweiterung der Sofortabschreibung ist nicht nur für US-Unternehmen relevant. Auch die US-Tochtergesellschaften oder die Betriebsstätten multinationaler Konzerne können die Sofortabschreibung in Anspruch nehmen.

Beschränkung bei der Abzugsfähigkeit von Fremdkapitalzinsen

Nichts scheint beständiger als die kontinuierlichen Änderungen der Vorschriften zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen. Vorschriften zur Abzugsfähigkeit von Zinsen zwischen verbundenen Personen, Berechnungsmodus und Beschränkung der Abzugsfähigkeit sowie der Vortrag in spätere Veranlagungszeiträume sind beliebte Spielbälle zur Erzielung eines gewünschten Steueraufkommens.

Mit der US-Steuerreform von 2017 ist der Gesetzgeber von den Beschränkungen bei Darlehen zwischen verbundenen Personen (*Earnings Stripping Rules*) abgerückt. Diese unterlagen seit 2018 den allgemeinen Vorschriften. Weiterhin maßgeblich war freilich die Höhe des vereinbarten Zinssatzes, welche dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen musste, und die Qualifikation als Eigen- oder Fremdkapital, bei der die potentielle Darlehensgewährung durch unabhängige Darlehensgeber zu berücksichtigen war.

In der Fassung des IRC § 163(j) vor der Steuerreform 2025 war der Zinsabzug auf 30 % des bereinigten zu versteuernden Einkommens (*Adjusted Taxable Income – ATI*) beschränkt. ATI wurde auf Grundlage der Größe *Earnings Before Interest and Taxes – EBIT* ermittelt. Abschreibungen auf materielle (*Depreciation*) und immaterielle Vermögenswerte (*Amortization*) blieben ab 1. Januar 2022 unberücksichtigt. Nicht abzugsfähige Zinsaufwendungen konnten unbeschränkt vorgetragen werden.

Für Veranlagungszeiträume ab 1. Januar 2025 wurden durch den OBBBA folgende signifikanten Änderungen implementiert:

1. Die Berechnungsgrundlage des ATI umfasst nunmehr wieder Abschreibungen auf materielle (*Depreciation*) und immaterielle Vermögenswerte (*Amortization*) und entspricht damit EBITDA vor weiteren Anpassungen. Damit vergrößert sich die steuerliche Bemessungsgrundlage, sodass sich der maximal zulässige Zinsabzug ab 2025 für die meisten Steuerpflichtigen erhöhen dürfte.
2. Gleichzeitig jedoch beschränkt der OBBBA die Arten von Einkünften, die in die Berechnung des ATI einfließen, indem bestimmte auslandsbezogene Einkünfte und Abzüge explizit ausgenommen sind:
 - *Subpart F*-Einkünfte (IRC § 951),
 - CFC getestetes Nettoeinkommen (IRC § 951A),
 - Bruttoaufstockung nach IRC § 78 im Zusammenhang mit auf *Subpart F* oder NCTI entfallende ausländische Steuern,
 - Dividenden bestimmter ausländischer Tochtergesellschaften, die bisher unter den 100 %-Abzug gemäß IRC § 245A(a) fielen,
 - Abzüge nach IRC § 250 im Zusammenhang mit NCTI- und FDII-Einkünften (nunmehr FDDEI-Einkünfte).

Durch den Ausschluss dieser Positionen verringert der OBBBA die Höhe des ATI, auf dessen Basis die 30 %-Beschränkung für Zinsabzug von Fremdkapitalzinsen berechnet wird. Dies führt dazu, dass nur ein geringerer Teil der Zinsaufwendungen steuerlich abzugsfähig ist.

3. Zusätzlich führt der OBBBA eine neue Reihenfolgevorschrift (*Sequencing Rule*) ein, die festlegt, in welcher Reihenfolge die Abzugsbeschränkung für Zinsen berechnet wird. Dies ist insbesondere für Unternehmen maßgeblich, die sich dafür entscheiden, Zinsaufwendungen zu aktivieren, anstatt diese sofort

abzusetzen. Nach der *Sequencing Rule* ist die Beschränkung des Zinsabzugs nach IRC § 163(j) vor einer möglichen Aktivierung von Zinsaufwendungen nach anderen Vorschriften (z.B. IRC § 263A – *Uniform Capitalization Rules*) zu prüfen. Dies hat zur Folge, dass nicht abzugsfähige Zinsaufwendungen auch nicht aktiviert werden dürfen. Sie sind stattdessen vortragsfähig, allerdings weiterhin den Beschränkungen nach IRC § 163(j) unterworfen.

Diese Einschränkung wird erhebliche Auswirkungen auf multinationale US-Unternehmen mit hohem *Subpart F*-Einkünften aus CFCs haben, welche der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen. Gleiches gilt für NCTI-Einkünfte. Die Frage erhebt sich, welcher Effekt der divergierenden Neuregelungen stärker ist – die Erhöhung der Bemessungsgrundlage durch die Einbeziehung von Abschreibungen auf materielle und immaterielle Vermögensgegenstände oder die Reduzierung durch den Ausschluss bestimmter Einkommensteile.

Betroffen sind jedoch auch ausländische Muttergesellschaften mit US-Tochtergesellschaften. Insbesondere US-Tochtergesellschaften mit hohem Fremdfinanzierungsanteil können nun strenger Abzugsbeschränkungen unterliegen. Zudem kann die neue Reihenfolgevorschrift traditionelle Bilanzierungs- und Steuerplanungsmodelle durchkreuzen, da ein größerer Teil der Zinsaufwendungen künftig unbefristet vorgetragen werden muss, anstatt über eine Aktivierung abgefедert zu werden.

Die neuen Regeln können sich auch auf die globale Mindestbesteuerung (z.B. *OECD-Pillar Two*) auswirken. Werden Zinsaufwendungen nach IRC § 163(j) in den USA nicht abgezogen, ohne dass gleichzeitig ein entsprechender Korrekturposten im handelsrechtlichen Ergebnis oder bei den anrechenbaren Steuern berücksichtigt wird, sinkt der rechnerische effektive Steuersatz der US-Gesellschaft. Das kann dazu führen, dass in anderen Staaten eine Nachversteuerung (*Top-up Tax*) erhoben wird.

Vor diesem Hintergrund sollten multinationale Steuerpflichtige ihre bestehenden Finanzierungsstrukturen, die Zusammensetzung ihres ATI sowie die grenzüberschreitenden Ertragsprofile überprüfen, um frühzeitig die Auswirkungen der neuen Zinsabzugsregeln auf die US-Steuerlast und die globale Steuerplanung einschätzen zu können.

5. Rechtsgeschäfte zwischen Personengesellschaften und ihren Gesellschaftern (*Disguised Transactions*)

Im Jahr 1984 wurde im Rahmen des *Deficit Reduction Act* IRC § 707(a)(2) implementiert, wonach bestimmte Rechtsgeschäfte zwischen Personengesellschaften und ihren Gesellschaftern als verschleierte Transaktionen (*Disguised Transactions*) zu qualifizieren waren mit der Folge, dass diese möglicherweise gewinnwirksam zu erfassen wären. Diese Vorschrift entsprach grundsätzlich dem Konzept der verdeckten Gewinnausschüttung im deutschen Steuerrecht. Hierunter fielen zwei Kategorien von Transaktionen:

- Die Erbringung bestimmter verdeckter Dienstleistungen (*Disguised Services*) durch den Gesellschafter einer Personengesellschaft an die Gesellschaft (im weitesten Sinne vergleichbar zu Sondervergütungen im

deutschen Steuerrecht), und

- Der verdeckte Verkauf durch die Übertragung von Eigentum oder die Überweisung von Geldern zwischen einer Personengesellschaft und ihren Gesellschaftern (*Disguised Sale*).

IRC § 707(a)(2) sah vor, dass verdeckte Dienstleistungen und verdeckte Veräußerungen (*Disguised Transactions*) wie Rechtsgeschäfte unter fremden Dritten zu behandeln sind, soweit die entsprechenden Voraussetzungen für verdeckte Rechtsgeschäfte vorlagen. Allerdings sah das Gesetz vor, dass die Vorschriften vorbehaltlich detaillierter (finaler) Richtlinien (*Final Regulations*) durch die Finanzverwaltung waren. Mithin fand IRC § 707(a)(2) solange keine Anwendung, wie der IRS keine Richtlinien erlassen hatte. Im Jahr 1992 erließ der IRS schließlich finale Richtlinien für verdeckte Verkäufe. Für verdeckte Dienstleistungen wurden im Jahr 2015 vorläufige Richtlinien erlassen, die jedoch nie in finaler Version verabschiedet wurden, sodass IRC § 707(a)(2) bisher keine Anwendung auf verdeckte Dienstleistungen fand.

Der OBBBA enthält eine auf den ersten Blick unscheinbare Änderung betreffend die Behandlung von Rechtsgeschäften zwischen Personengesellschaften und ihren Gesellschaftern. Danach wurde IRC § 707(a)(2) dahingehend geändert, dass Rechtsgeschäfte zwischen Personengesellschaften und ihren Gesellschaftern als verdeckte Rechtsgeschäfte behandelt werden, wenn die Erbringung der Dienstleistungen nicht den Konditionen wie unter fremden Dritten entspricht und/oder die Übertragung von Eigentum und/oder Geld zwischen einer Personengesellschaft und den Gesellschaftern nicht den Voraussetzungen eines fremdüblichen Verkaufs- oder Tauschgeschäftes entspricht. Die Anwendung dieser Regelung erfolgt unabhängig von bereits erlassenen Steuerrichtlinien und unabhängig von deren Einstufung als vorgeschlagene (*Proposed Regulations*), temporäre (*Temporary Regulations*) oder finale Richtlinien (*Final Regulations*).

Aufgrund dessen, dass der IRS in den bereits vorliegenden Verwaltungsvorschriften betreffend verdeckte Verkäufe von einen Betrachtungszeitraum von zwei Jahren ausgeht, sind bei der Bestimmung, ob ein verdecktes Rechtsgeschäft vorliegt, vorsichtshalber nicht nur die in einem jeweiligen Steuerjahr stattfindenden Transaktionen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern zu analysieren, sondern auch die Transaktionen der zwei vergangenen Jahre sowie die in den folgenden zwei Jahren zukünftig zu erwartenden Transaktionen.

Erbrachte nach bisheriger Regelung ein Gesellschafter seine Einlage nicht in Bar- oder Sachvermögen, sondern in Form von Dienstleistungen (*Sweat Equity*), wurden diese Dienstleistungen grundsätzlich nicht als verdeckte Dienstleistungen, sondern als nicht steuerbares Innengeschäft angesehen. Der Gesellschafter hat als Gegenleistung im laufenden oder künftigen Veranlagungszeiträumen eine entsprechende Ausschüttung erhalten, die faktisch einer Vergütung entsprach.

Unter der neuen Rechtslage sind sämtliche derartigen Transaktionen im Detail darauf zu überprüfen, ob sie nach dem Gesamtbild der Verhältnisse als ein Rechtsgeschäft wie unter fremden Dritten oder als nicht steuerbares Innengeschäft einzuordnen und entsprechend steuerlich zu berücksichtigen sind.

Im Fall der Einordnung als verdecktes Rechtsgeschäft sind auch weitere mögliche Steuerfolgen zu berücksichti-

gen, wie u.a. die steuerliche Abzugsfähigkeit einer Zahlung auf Gesellschaftsebene oder der Einbehalt von Lohnsteuer und die Abführung von Sozialabgaben.

Solange keine finalen IRS- Verwaltungsvorschriften vorliegen, die den Anwendungsrahmen des IRC § 707 näher definieren, bleibt aktuell die Reichweite der Vorschrift unbestimmt und der damit einhergehende Prüfungs- und Beratungsaufwand hoch, um steuerliche Risiken insbesondere im Bereich Einkommen- und Lohnsteuer auf Gesellschafts- und Gesellschafterebene zu minimieren.

IV. Auswirkungen des OBBBA auf die Besteuerung der Einzelstaaten und Gebietskörperschaften

In der Verfassung der Vereinigten Staaten wurde das alleinige Besteuerungsrecht der Einzelstaaten verankert. Erst durch den 16. Verfassungszusatz, der im Jahr 1913 ratifiziert wurde, wurde der Kongress ermächtigt, eine allgemeine Bundeseinkommensteuer (*Federal Income Tax*) zu erheben. Seitdem besteht ein komplexes Nebeneinander verschiedener Jurisdiktionen, die ihre eigene Steuergesetzgebung haben.

Die meisten Einzelstaaten orientieren sich bei der Ermittlung der Einkommen- sowie Körperschaftsteuer an den Vorschriften des US-Bundessteuerrechts (*Internal Revenue Code*). Manche Staaten übernehmen die Bundesvorschriften automatisch (*Rolling Conformity*), andere nur zu einem bestimmten Stichtag (*Static Conformity*). Dadurch hängt es vom jeweiligen Bundesstaat ab, ob und wann Änderungen des Bundessteuerrechts, wie in diesem Fall durch den OBBBA, auch auf Ebene der Einzelstaaten wirksam werden:²⁾

- Insgesamt 22 Einzelstaaten übernehmen automatisch die jeweils aktuelle Fassung des Bundessteuerrechts. Diese Staaten sind somit unmittelbar von den durch den OBBBA eingeführten Änderungen betroffen. Dabei handelt es sich um folgende Einzelstaaten: AK, AL, CO, CT, DC, DE, IA, IL, KS, LA, MI, MO, MT, ND, NE, NM, NY, OK, OR, RI, TN und UT.
- Weitere 18 Staaten übernehmen die Neufassung des Bundessteuerrechts ab einem bestimmten (zukünftigen) Datum, das durch den Gesetzgeber des jeweiligen Einzelstaates festgelegt wird. In diesen Fällen greifen die neuen Regelungen erst ab diesem Stichtag. Das sind folgende Einzelstaaten: AZ, CA, FL, GA, HI, ID, IN, KY, ME, MN, NC, NH, OH, SC, TX, VT, WI und WV.
- Daneben gibt es drei Staaten (MA, NJ und PA), die bei der Körperschaftsteuer eine automatische Anpassung vornehmen, bei der Einkommensteuer jedoch an einem Stichtag festhalten.
- Zwei weitere Staaten (MD und VA) haben ein modifiziertes System eingeführt, bei dem Änderungen des IRC zwar grundsätzlich unmittelbar übernommen werden, Anpassungen mit erheblichen Auswirkungen auf das Steueraufkommen jedoch erst nach einer mehrjährigen Verzögerung oder durch ausdrückliche Gesetzesänderung wirksam werden.

2) Die folgenden Zusammenfassungen zur Anknüpfung der Bundesstaaten an das US-Bundessteuerrecht (IRC) basieren auf den Daten des AICPA zur „Static Conformity“. Quelle: AICPA, abrufbar unter <https://www.aicpa-cima.com/99913bec-e689-40fe-b6fa-cea5f9c59005> (zuletzt eingesehen am 16. September 2025).

- Zwei weitere Staaten (AR und MS) orientieren sich bei ihrer Steuergesetzgebung grundsätzlich nicht an der Bundessteuer.
- Vier weitere Staaten (NV, SD, WA und WY) erheben weder eine Einkommen- noch eine Körperschaftsteuer und sind daher von den Änderungen nicht betroffen.

Angesichts der Tatsache, dass mindestens 22 Bundesstaaten sofort von den Änderungen betroffen sein werden, die der OBBBA am US-Bundessteuerrecht vorgenommen hat, sind im Folgenden die wichtigsten Bereiche aufgeführt, in denen der OBBBA unmittelbare Auswirkungen auf die Einkommensteuern der Bundesstaaten haben wird.

1. Regelungen zur Ermittlung der Fremdkapitalzinsen gemäß IRC § 163(j)

Wie oben dargestellt, kehrt der OBBBA zu EBITDA als Ausgangspunkt zurück, womit die Berechnungsgrundlage nunmehr wieder Abschreibungen auf materielle (*Depreciation*) und immaterielle Vermögenswerte (*Amortization*) umfasst. Damit dürfte sich der maximal zulässige Zinsabzug ab 2025 für die meisten Steuerpflichtigen erhöhen. Umgekehrt beschränkt der OBBBA jedoch die Arten von Einkünften, die in die Berechnung einfließen, indem bestimmte auslandsbezogene Einkünfte und Abzüge ausgenommen sind. Zusätzlich wird die Aktivierung von Fremdkapitalzinsen eingeschränkt. Damit ist es zum jetzigen Zeitpunkt unmöglich, den Netto-Effekt dieser gegenläufigen Maßnahmen auf die Abzugsfähigkeit von Fremdkapitalzinsen vorherzusehen.

2. Sofortabschreibungen nach IRC § 168(k)

Durch den OBBBA wurde eine hundertprozentige Sofortabschreibung (*Bonus Depreciation*) eingeführt, die zeitlich unbeschränkt gilt. In den Einzelstaaten, die dem Bundesrecht automatisch folgen und die Abschreibungsvorschrift nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben, führt dies zu erheblich niedrigeren steuerpflichtigen Gewinnen und damit sinkenden Steuereinnahmen. Allerdings haben zahlreiche Staaten die Sofortabschreibung bereits gesetzlich ausgenommen, ohne jedoch die gesamte Systematik des IRC § 168 auszuklammern. Mithin werden sich diese Änderung weniger flächendeckend auswirken als die Neuregelung der Zinsabzugsbeschränkung.

3. Abschreibungen für bestimmte Produktionsimmobilien nach IRC § 168(n)

Bau, Erweiterung und Renovierung bestimmter Gewerbeimmobilien (Produktionsimmobilien) können sofort in voller Höhe zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme abgeschrieben werden. Diese Regelung ist zeitlich befristet.

Für die Einzelstaaten, die die Bundesvorschriften automatisch übernehmen, könnte das erhebliche Mindereinnahmen bei den Ertragsteuern bedeuten. Es ist daher zu erwarten, dass einige dieser Einzelstaaten zeitnah gesetzliche Anpassungen beschließen werden, um die Sofortabschreibung von Produktionsimmobilien auszuschließen. Diese Gesetzesänderungen werden nicht einheitlich erfolgen, da jeder Staat seine eigene politische und wirtschaftliche Agenda verfolgt.

4. Komplikationen bei GILTI und NCTI auf Ebene der Einzelstaaten

Wie oben ausgeführt, wurde durch den OBBBA der Berechnungsmodus für globales, niedrigbesteuertes Einkommen aus immateriellen Wirtschaftsgütern ausländischer Tochtergesellschaften so modifiziert, dass sich die Berechnungsgrundlage deutlich erhöhen kann.

Auf Ebene der Einzelstaaten entsteht dadurch eine weitere Komplexität. Viele Staaten haben GILTI bislang nicht besteuert, einzelne Staaten haben GILTI mit einem festen Stichtag an das Bundessteuerrecht angepasst. Solange diese Staaten ihre Gesetze nicht aktualisieren und die Änderungen des OBBBA übernehmen, müssen Unternehmen weiterhin GILTI für die jeweiligen Einzelstaaten berechnen, gleichzeitig jedoch die Hinzurechnungssteuer auf Bundesebene nach den neuen NCTI-Vorschriften ermitteln. Dies führt zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Erstellung der US-Steuererklärungen.

V. Nachlass- und Schenkungsteuer

Durch die US-Steuerreform 2017 wurde der Freibetrag für Erbschaften und Schenkungen nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2026 von USD 5 Mio. auf USD 10 Mio. verdoppelt. Mit dem OBBBA wurde dieser Freibetrag ab 1. Januar 2026 auf USD 15 Mio. erhöht und ist nunmehr permanent.

Die einzige signifikante Änderung der US-Steuerreform 2017 bei der Nachlass- und Schenkungsteuer war, dass der sich durch Anwendung eines einheitlichen Anrechnungsbetrags ergebende Freibetrag für Erbschaften und Schenkungen, die nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2026 anfallen, von USD 5 Mio. auf USD 10 Mio. erhöht wurde (IRC § 2010 (c)(3)). Dieser Freibetrag unterliegt einer jährlichen Inflationsanpassung. Für Schenkungen und Erbschaften im Jahr 2025 errechnet sich hierbei ein Freibetrag von USD 13,99 Mio.

In dem Bestreben, die US-Schenkung- und Nachlasssteuer zu integrieren, wurde im Jahr 1976 ein einheitliches Steuersystem für Vermögensübertragungen im Wege der Schenkung und von Todes wegen eingeführt. Nach diesem System sind die zu Lebzeiten durch Schenkung erfolgten Vermögensübertragungen, welche nicht im Bruttonachlass enthalten sind, dem Nachlassvermögen hinzuzurechnen. Basierend auf der Summe dieser Vermögensübertragungen wird die vorläufige Nachlasssteuer berechnet. Von dieser kann ein einheitlicher Anrechnungsbetrag, der *Unified Tax-Credit*, abgezogen werden, welcher einheitlich auf Schenkungen und Nachlass anzuwenden ist. Die zuvor gezahlten Schenkungsteuern können auf die nach Berücksichtigung des einheitlichen Anrechnungsbetrags verbleibende Nachlasssteuer angerechnet werden.

Durch diesen Mechanismus wird ein bestimmter Teil des steuerpflichtigen Nachlasses steuerfrei gestellt, welcher oft (irreführend) als Freibetrag (*Exclusion Amount*) bezeichnet wird. Bei Vermögensübertragungen, die insgesamt kleiner als der Freibetrag waren, wurde durch die Anwendung auf die Summe aus Schenkungen und Erbschaft eine stärkere Progression erreicht. Dieser Effekt ist bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erblassern zwischenzeitlich irrelevant, da die Freibeträge höher sind als die höchste Tarifstufe von (derzeit) 40 %, welche ab einem steuerpflichtigen Vermögensübergang von USD 1 Mio. anzuwenden ist. Bei Nachlässen, die über dem Freibetrag liegen,

sind die Eingangssteuersätze der Nachlasssteuer bedeutungslos, weil die Steuer für die den (aus dem einheitlichen Anrechnungsbetrag abgeleiteten) Freibetrag überschreitenden Vermögensübertragungen dann bei dem für diesen Betrag anzuwendenden Steuersatz einsetzt. Beträgt der steuerbare Nachlass also beispielsweise USD 14,99 Mio., bleiben USD 13,99 Mio. steuerfrei, die darüber hinausgehende USD 1 Mio. wird mit dem Höchststeuersatz von 40 % belastet.

Bei der Berechnung sind zwei weitere Punkte maßgeblich:

1. Der aus dem Anrechnungsbetrag resultierende steuerfrei gestellte Betrag vermindert zunächst den Wert der steuerpflichtigen Verfügungen im Wege der Schenkung. Er vermindert sodann die Nachlasssteuer nur insoweit, als dass er noch nicht zur Minderung von Schenkungsteuern des Erblassers genutzt wurde. Für diese Zwecke ist grundsätzlich der zum Zeitpunkt des Nachlassfalls gültige Wert des Anrechnungsbetrags heranzuziehen.

Das ist vorteilhaft, wenn zwischen Schenkung und Erbfall der Anrechnungsbetrag (bzw. Freibetrag) erhöht wurde. Umgekehrt ist es nachteilhaft, wenn der Anrechnungsbetrag zum Zeitpunkt des Erbfalles niedriger ist.

2. Alle Verfügungen unter Lebenden und von Todes wegen werden nach diesem System einheitlich besteuert. Das heißt, die Schenkungsteuer wird mit den zum Zeitpunkt des Erbfalles geltenden Steuersätzen neu berechnet.

Das ist vorteilhaft, wenn zwischen Schenkung und Erbfall die Steuersätze nach unten gingen. Umgekehrt ist es nachteilhaft, wenn die Nachlasssteuer zum Zeitpunkt des Erbfalles höher ist.

Beispiel 10

Herr X schenkt seinen Kindern im Jahr 2001 USD 1 Mio. Zu diesem Zeitpunkt betrug der einheitliche Anrechnungsbetrag USD 345.800, was im Ergebnis zu einem Freibetrag von USD 1 Mio. führte. Mithin unterlag die Schenkung an seine Kinder nicht der Schenkungsteuer. Am 20. Januar 2018 verstirbt Herr X. Sein restliches Vermögen i.H.v. USD 10,18 Mio. vererbt er an seine Kinder. Damit beträgt die Summe aus Vermögensübertragungen zu Lebzeiten und von Todes wegen USD 11,18 Mio. Durch Anwendung des einheitlichen Anrechnungsbetrages ergibt sich ein Freibetrag von USD 11,18 Mio. Mithin fällt keine Nachlasssteuer an, für Herrn X war die gesetzliche Entwicklung also vorteilhaft.

Die Verdoppelung des Anrechnungs- bzw. Freibetrags war zeitlich begrenzt (*Sunset*), für Schenkungen und Erbfälle ab 1. Januar 2026 sollte das Steuerrecht automatisch in die bis zum 31. Dezember 2017 geltende Fassung zu-

rückversetzt werden. Es bedurfte hierzu keiner erneuten Gesetzesänderung.

Diese jedoch kam jetzt mit dem OBBBA, der den Freibetrag auf USD 15 Mio. erhöht hat. Er gilt ab 1. Januar 2026, ist permanent und wird ebenfalls an die Inflation angepasst.

US-Nachlässe beschränkt steuerpflichtiger Erblasser

Nach US-Steuerrecht beträgt der (durch den Anrechnungsbetrag ermittelte) Freibetrag nur USD 60.000. Allerdings besteht nach Art. 10 Abs. 5 ErbDBA D/USA die Möglichkeit, für einen höheren Freibetrag zu optieren, der sich im Verhältnis der in den USA belegenen Vermögenswerte (ermittelt entsprechend der DBA-Belegungsregeln) zum weltweiten Vermögen des Erblasser (einschließlich US-Vermögen) errechnet:

$$\frac{\text{In den USA belegene Vermögenswerte (entsprechend DBA)}}{\text{Weltweite Vermögen (einschließlich US-Vermögen)}} \times \text{Max. Freibetrag nach US-Recht (USD 15 Mio.)}$$

Beispiel 11

Erblasser hat eine Immobilie in New York mit einem Verkehrswert von USD 10 Mio. Sein weltweites Vermögen (einschließlich der US-Immobilie) beläuft sich auf USD 400 Mio.

Freibetrag USD 10 Mio. / USD 400 Mio. * USD 15 Mio. = USD 375.000

Vorteil USA/DBA USD 375.000 – USD 60.000 = USD 315.000

Steuerersparnis USD 315.000 * 40% = **USD 126.000**

Betrachtet man nur die Steuerbelastung, würde es natürlich Sinn machen, für den nach Erb-DBA vorteilhaften Freibetrag zu optieren. Dagegen sprechen jedoch zwei wichtige Gründe:

1. In dem Beispiel wird ein weltweites Vermögen von USD 400 Mio. angenommen. Optiert der Testamentsvollstrecker oder die Erben in das Abkommen, dann sind die weltweiten Vermögenswerte nach den Vorschriften des US-Steuerrechts zu bewerten und offenzulegen.
2. Mit Anwendung des Erb-DBA steigt die Wahrscheinlichkeit einer Steuerprüfung signifikant, da die Finanzverwaltung sicherstellen will, dass das weltweite Vermögen nicht zu niedrig ausgewiesen wird (um den anteiligen Wert des US-Vermögens zu erhöhen). Die Kosten einer Steuerprüfung können hoch sein.

Vor diesem Hintergrund ist genau zu prüfen, ob die erwartete Steuerersparnis die zusätzlichen Kosten und Risiken rechtfertigt.

Übertragbarkeit des ungenutzten Freibetrags des erstverstorbenen Ehegatten

Nicht genutzte Freibeträge des erstverstorbenen Ehegatten können auf den überlebenden Ehegatten übertragen werden. Die Übertragbarkeit muss im Rahmen einer fristgerecht eingereichten Nachlasssteuererklärung geltend gemacht werden. Die Übertragbarkeit des ungenutzten Freibetrags ist auch auf beschränkt steuerpflichtige Nachlässe anzuwenden.

Beispiel 12

Ehegatte verstirbt am 2. Januar 2025.

Nachlassvermögen

Wohnung in Frankfurt am Main: USD 2 Mio.

Apartment in Miami: USD 1 Mio.

Wertpapiere: USD 2 Mio.

Berechnung des Freibetrags*: USD 1 Mio. / USD 5 Mio. x USD 15 Mio. = USD 3 Mio.

Freibetrag i. H. v. USD 2 Mio

kann auf den Ehegatten übertragen werden: USD 3 Mio. – USD 1 Mio. = USD 2 Mio.

* Zur Vereinfachung wird auf die Ermittlung durch den Anrechnungsbetrag verzichtet.

VI. Andere Vorschriften

Rachesteuer (Revenge Tax)

In dem vom Weißen Haus in das Repräsentantenhaus eingebrachten Gesetzesentwurf war eine Rachesteuer (*Re-*

venge Tax) vorgesehen. Diese sollte Investoren in denjenigen Ländern treffen, die bei US-Unternehmen eine *Extraterritorial Tax* oder *Discriminatory Tax* auf Gewinne in einer Jurisdiktion mit geringen Steuersätzen erheben. Gemeint waren damit die *Top-up Taxes*, die im Rahmen des BEPS-Programms der OECD implementiert wurden.

Wie oben erwähnt, werden bestimmte Einkünfte nach den Vorschriften des US-Steuerrechts nicht besteuert, z.B. (die meisten) Zinseinkünfte sowie (die meisten) Veräußerungsgewinne. Andere Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Dividenden) werden nach US-Steuerecht mit einer Quellensteuer von 30 % belastet, wobei dieser Steuersatz durch ein Doppelbesteuerungsabkommen reduziert wird. Nach dem Gesetzentwurf sollte die Rachesteuer zwischen 5 % und 20 % auf alle genannten Einkünfte betragen.

Diese Rachesteuer wurde sowohl vom Repräsentantenhaus als auch vom Vermittlungsausschuss durchgewunken, wurde allerdings vom Senat bestätigt, nachdem die USA eine Einigung mit den G7-Staaten erreicht hatten. Die Vereinbarung sieht vor, dass ein *Side-by-Side*-System eingeführt wird, wonach US-Konzerne von der Globalen Mindeststeuer nach *Pillar Two* ausgenommen sind.

Besteuerung von Überweisungen ins Ausland (*Remittance Tax*)

Was allerdings in der vom Senat verabschiedeten Steuerreform geblieben ist, ist eine Quellensteuer auf bestimmte Überweisungen ins Ausland (*Remittance Tax*). Im Senat wurde die vorgeschlagene Quellensteuer sowohl von der Höhe als auch vom Anwendungsbereich drastisch beschränkt.

In der vom Repräsentantenhaus verabschiedeten Version sollten sämtliche Überweisungen von natürlichen Personen ins Ausland mit 5 % besteuert werden. Einzig US-Staatsbürger sollten davon ausgenommen sein. Das hätte sämtliche Zahlungen ins Ausland betroffen, z.B. auch Unterhaltszahlungen für Verwandte oder Studiengebühren für Kinder. Im Vermittlungsausschuss wurde die *Remittance Tax* auf 3,5 % reduziert, blieb aber im Anwendungsbereich nahezu unverändert.

Die Begrifflichkeiten der *Remittance Tax* wurden im Wesentlichen unter Verweis auf den *Electronic Fund Transfer Act* von 1978 – EFTA in seiner aktuellen Fassung definiert. Überweisender im Sinne der Neuregelung kann jede natürliche Person sein (15 U.S.C. § 1693o-1(g)(4); 15 U.S.C. § 1693a(6)). Überweisungsanbieter ist jede Person, jedes Unternehmen oder jedes Finanzinstitut, das im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit Überweisungen an natürliche Personen erbringt (15 U.S.C. § 1693o-1(g)(3)). Als Überweisung im Sinne der *Remittance Tax* gilt jede elektronische Überweisung von Geldern, die von einem Überweisenden mit Sitz in einem US-Einzelstaat an eine Person im US-Ausland ausgeführt wird (15 U.S.C. § 1693o-1(g)(2)). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass zur Durchführung des EFTA vielfältige Verwaltungsvorschriften erlassen wurden. Derzeit ist unklar, ob und inwieweit diese Verwaltungsvorschriften auch auf die *Remittance Tax* Anwendung finden werden oder ob die Finanzverwaltung gesonderte Richtlinien erlassen wird.

Im Senat wurde die *Remittance Tax* mit signifikanten Änderungen verabschiedet:

- Der Steuersatz wurde auf 1 % reduziert.

- Die Steuer wird auf Überweisungen aller natürlichen Personen ins Ausland erhoben, unabhängig vom Einwanderungsstatus oder der Staatsbürgerschaft.
- Von der *Remittance Tax* ausgenommen sind bargeldlose Überweisungen, bei denen Geld vom Konto eines Finanzinstituts überwiesen wird, das der US-Bankenaufsicht unterliegt, oder Überweisungen, die mit einer Debit- oder Kreditkarte durchgeführt werden, die in den USA ausgestellt wurde.

Danach wird die *Remittance Tax* nur auf Überweisung von Barmitteln erhoben, wie beispielsweise auf die Einzahlung von Bargeld, Zahlungsanweisungen, Bankschecks oder ähnliche physische Geldinstrumente. Sie wird faktisch jedoch niemanden betreffen, der ein Konto bei einem der US-Bankenaufsicht unterliegenden Finanzinstitut unterhält. Dies ist auf die in IRC § 4475(d) enthaltenen Ausnahmen für Überweisungen zurückzuführen, für welche Guthaben verwendet werden, die bei einer Bank liegen, die nach dem *Federal Deposit Insurance Act* versichert ist. Hierzu zählen nicht nur Geschäfts- und Privatbanken, US-Niederlassungen ausländischer Banken, Kreditgenossenschaften, Sparkassen und Treuhandgesellschaften, sondern auch bei einem bei der *United States Securities and Exchange Commission* registrierten Wertpapierhändler (*Broker*) oder Rohstoffhändler. Interessanterweise sind Investmentbanken und Investmentgesellschaften nicht ausgenommen.

Darüber hinaus unterliegen Überweisungen, die rein elektronisch durchgeführt werden, wie z.B. direkte *Peer-to-Peer*-Überweisungen von Bitcoin, nicht der *Remittance Tax*, da diese Transaktionen nicht durch die Bereitstellung von Bargeld, Zahlungsanweisungen, Bankschecks oder anderen ähnlichen physischen Instrumenten bewirkt werden. Es bleibt abzuwarten, ob die entsprechende Anwendung der *Remittance Tax* auf Transaktionen mit Kryptowährung durch Regelungen des IRS oder eine Gesetzesänderung zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden wird. Dies würde vor dem Hintergrund Sinn machen, dass viele Kryptowährungsanbieter nicht im selben Umfang der Bankenaufsicht unterliegen wie traditionelle Finanzinstitute.

Bei einer der *Remittance Tax* unterliegenden Überweisung wird die Steuer durch den Überweisungsanbieter (*Remittance Transfer Provider*) einbehalten und vierteljährlich an die Finanzverwaltung abgeführt. Steuerschuldner ist grundsätzlich die Person, die die Überweisung beauftragt. Kommt der Überweisungsanbieter seiner Pflicht zum Einbehalt der Quellensteuer nicht nach, haftet dieser selbst als Steuerschuldner nach IRC § 4475(b) in Höhe des zu entrichtenden Steuerbetrages.

Eine der *Remittance Tax* unterliegenden Überweisung stellt nach IRC § 4475 eine Finanztransaktion (*Financing Transaction*) im Sinne der Vorschriften zur Bekämpfung der Steuervermeidung (*Anti-Conduit-Rules* des IRC § 7701(l)) dar. Diese Einordnung berechtigt die Finanzverwaltung, Richtlinien zur Umgehung der *Remittance Tax* zu erlassen. Es ist zu erwarten, dass der IRS von dieser Befugnis Gebrauch machen und Vorschriften erlassen wird für Fälle, in denen Personen mit eigenem US-Bankkonto Überweisungen ins Ausland im Namen von anderen Personen tätigen, die über kein eigenes US-Bankkonto verfügen.

Darüber hinaus ist nicht zu erwarten, dass die Neuregelung Auswirkungen auf Überweisungen von Unternehmen im normalen Geschäftsablauf haben wird. Vorbehaltlich zukünftiger Regelungen sind auch Überweisungen, die von Unternehmen im Namen ihrer Inhaber oder anderer dem Unternehmen nahestehenden Personen getätigt werden, nicht von der *Remittance Tax* erfasst.

TAX AND THE CITY

US-STEUERN MIT HUMOR BETRACHTET

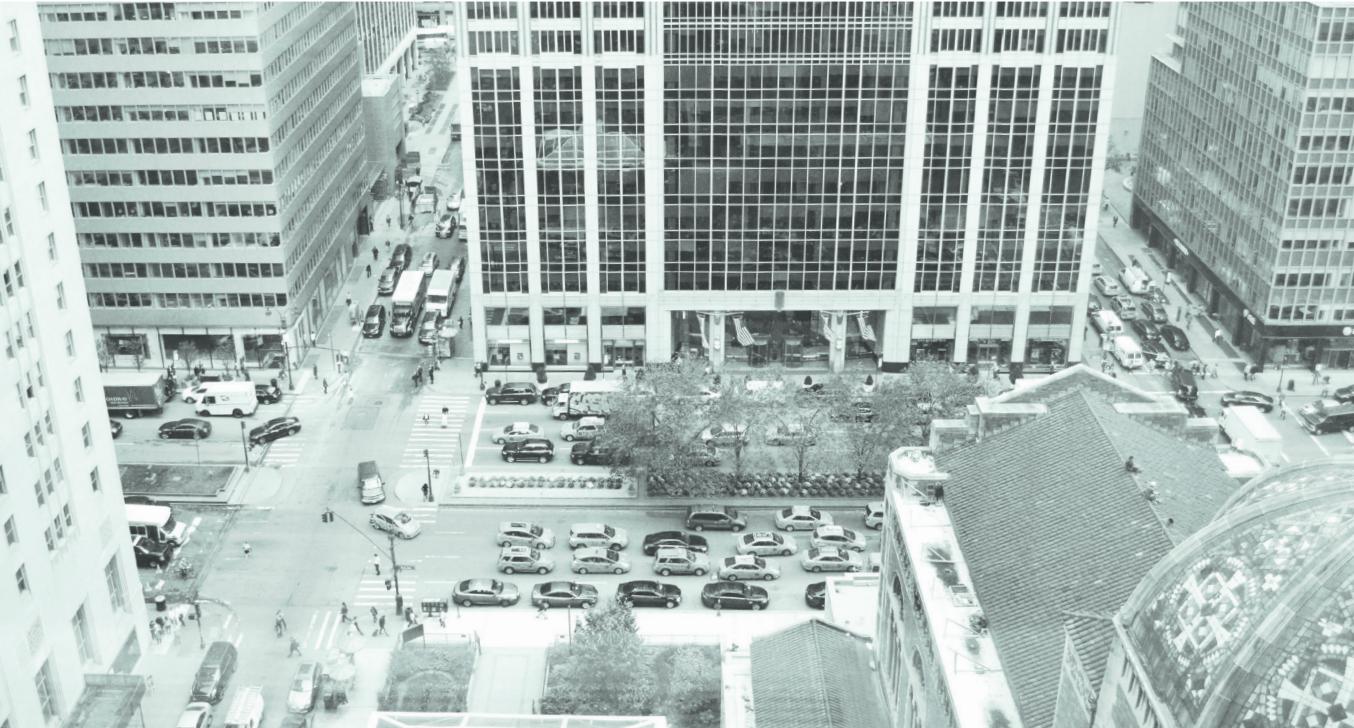
Why did Congress call it the *One Big Beautiful Bill Act*?
Because „Mildly Functional Legislative Compromise #473“ didn't test well with voters.

The average man knows as much about the atomic bomb as he does about his income-tax form.



"I simply deal with the meaning of life.
Understanding new tax laws is an
entirely new department upstairs."

CartoonStock.com



UNSERE KANZLEI

Wir sind die führende US-Steuerberatungsgesellschaft für deutschsprachige Mandanten in den USA. Unsere Beratungsleistungen umfassen die Bereiche Steuerplanung und Compliance und berücksichtigen dabei insbesondere die Anforderungen von Private Clients sowie Tochtergesellschaften mittelständischer Unternehmen aus Deutschland, der Schweiz und Österreich.

Schwerpunkte unseres Dienstleistungsangebotes sind sämtliche Bereiche der US-Rechnungslegung und US-Besteuerung, insbesondere Unternehmenssteuerrecht, Erb- bzw. Nachlasssteuerrecht sowie Immobiliensteuerrecht. Unsere Kanzlei wurde 1995 von Gerald Brix in New York gegründet.

Gerald Brix ist Diplom-Kaufmann (Univ. Regensburg) und ist als US-Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (*Certified Public Accountant*) in New York, USA, zugelassen.

BRIX + PARTNERS LLC U.S. STEUERBERATUNG

560 LEXINGTON AVENUE
16TH FLOOR
NEW YORK, NY 10022
FON (212) 983-1550
FAX (212) 983-1554

INFO@BRIXCPA.COM
WWW.BRIXCPA.COM